

ORTSPLANUNG
KOMMUNALER RICHTPLAN

Revision der Ortsplanung

**ERLÄUTERUNGEN
RICHTPLANTEXT
RICHTPLANKARTE**

Beschlussexemplar

Organisation:

Auftraggeber:

Beauftragter:

Federführung:

Projektleitung:

Einwohnergemeinde, 4456 Tenniken

R. Gerber, Landschafts- und Siedlungsplanung

Grammetstrasse 14, 4410 Liestal

Gemeinderat

Roland Gerber

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
------------------------	---

A Erläuterungen

1. Einleitung und Aufgabenstellung	
1.1 Aufgabe der kommunalen Richtplanung	5
1,2 Das Ziel	6
1.3 Vom Leitbild zum Richtplan	6
1.4 Vom LEK zum Richtplan	6
1.5 Arbeitsmethode und Richtplanverfahren	6
1.6 Planungsstufen in der Ortsplanung	7
1.7 Gliederung und Abgrenzung	7
1.8 Stellenwert	8
1.9. Begriffe, Abkürzungen und Dokumentation	8
2. Ausgangslage	
2.1 Grundlagen	9
2.2 Problemstellung und Handlungsbedarf	10
2.3 Entwicklung, Trends und Prognosen	12
3. Stellungnahme Mitwirkungsverfahren	
3.1 Allgemeine Bemerkungen	12
3.2 Einwändungen / Begehren	13
4. Nutzungsverträglichkeit	13
5. Verfahren, Aktualisierung und Überarbeitung	
5.1 Allgemeine Bemerkungen	13
5.2 Verfahren	13

B. Kommunaler Richtplan

1.	Einleitung / Orientierung	14
2.	Richtplantext	
2.1	Verzeichnis der Objektblätter	15
2.2	Objektblätter über die Festlegung	16
	<i>G Grundzüge der räumlichen Entwicklung</i>	17
	<i>S Siedlung</i>	19
	<i>L Landschaft</i>	35
	<i>V Verkehr</i>	55
	<i>VE Ver- und Entsorgungsanlagen</i>	61
	<i>ÖB Öffentliche Bauten und Anlagen</i>	66
	<i>F Finanzen</i>	67
2.3	Richtplanbeschluss	68
3.	Richtplankarte	
3.1	Hinweise	69
3.2	Richtplankarte	69/72

C. Anhang

C1.	Abkürzungen, Literaturhinweise	70
C2.	Verträglichkeitsmatrix	71

Zusammenfassung

(A 1) Je vielschichtiger und komplexer die Ansprüche an unseren Raum werden, desto komplexer ist die Aufgabe der Raumplanung als Problemlösungs- und Abstimmungsverfahren. Mit dem kommunalen Richtplan möchte Tenniken die Gemeindeentwicklung für die nächsten Jahre umfassend darstellen, die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten finanzverträglich und nachhaltig aufeinander abstimmen.

Das Leitbild und das Landschaftsentwicklungskonzept geben die wünschbare Richtung an und der Richtplan bereinigt diese Vorstellungen zu konfliktfreien und behördenverbindlichen Massnahmen für die künftige Gemeindepolitik. Verstärkte und frühzeitige Bürgerbeteiligung, Kanton und Nachbargemeinden in die Verantwortung einzubeziehen, eine berechenbare und kontinuierliche Gemeindepolitik sind die Ziele.

(A 2) Die allgemeinen Vorstellungen für die künftige Gemeindeentwicklung sind im Leitbild der Gemeinde Tenniken, die aktuelle Situation und die speziellen Entwicklungsziele für Natur und Landschaft sind im kommunalen Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) ausführlich beschrieben. Leitbild und LEK sind die konzeptionellen Grundlagen für den Richtplan.

Aufgrund des IST-Zustandes hat Tenniken einen hohen Qualitätsstandard mit relativ wenig Defiziten oder Konfliktsituationen. Die raumwirksamen Tätigkeiten sind in der Regel aufeinander abgestimmt und verlangen deshalb keine Massnahmen. Neue Gesetze und veränderte Verhältnisse verursachen häufig neue Probleme, die zweckmässige Anpassungen fordern: Siedlungsentwicklung nach Innen, ein ausgeglichenes und auf die vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtetes Bevölkerungswachstum. Im Landschaftsgebiet stehen die biologische Landschaftsvernetzung, der ökologische Ausgleich und die Umwelthygiene als zentraler Abstimmungsbedarf und Planungsinhalt im Vordergrund. Tenniken soll seinen hohen sozialen Standard durch eine moderate öffentliche Verwaltungstätigkeit sicherstellen.

Aufgrund der bereits breit abgestimmten Raumordnung beschränkt sich der Richtplaninhalt auf eine bescheidene Dimension.

(A 3) Das Mitwirkungsverfahren wurde mit einer Orientierungsversammlung am 29.11.2004 eröffnet, dauerte bis Ende 2004 und brachte 7 Eingaben mit total 11 Einwändungen. Mit allen Mitwirkenden wurden in der Folge Verständigungsgespräche geführt.

(B 1) Die Gemeinde legt mit der Richtplanung weder ihre eigenen Planungen noch die Planungen anderer definitiv fest. Der kommunale Richtplan stellt die Probleme, den Stand der Konfliktbereinigung und Planungscoordination dar und zeigt auf, wo Abstimmungsbedarf von raumwirksamen Vorhaben besteht und wie sie zu lösen sind. Der kommunale Richtplan ist ein nützliches Lenkungsinstrument und gilt als bevorzugtes Koordinationsinstrument, das die Zonenplanung und den Vollzug wesentlich vereinfacht.

Der kommunale Richtplan hat im Prinzip für die Abstimmung der Vorhaben die kommunalen und kantonalen Festlegungen sowohl in sachlicher wie in räumlicher Hinsicht als Entwicklungsziele übernommen (*P Rz 208-211, 214-218*).

Die Massnahmen sind nach den Themen: Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung/Umweltschutz sowie öffentliche Bauten und Anlagen geordnet in einer Übersicht zusammengestellt.

Der Richtplan setzt primär keine Zustände, sondern koordiniert, löst Probleme und fordert Massnahmen.

(B 2) Im Richtplan werden mit den 20 Objektblättern (Richtplantext) die wichtigsten Vorhaben, der Stand der Koordination und die zu treffenden Massnahmen nach zeitlicher und politischer Priorität festgelegt. Die Abstimmungsschwerpunkte liegen beim haushälterischen Umgang mit dem Boden (⇒ Siedlungsentwicklung), bei der Biodiversität (⇒ biologische Vernetzung und Verkehrsanlagen), bei Sondernutzungen für Sport und Freizeit (⇒ Springreiten und Hornussen) sowie bei den rechtlichen Anpassungen der Nutzungsplanung an das aktuelle Recht (*P Raumplanungs- (RPG), Raumplanungs- und Bau- (RBG), Gewässerschutz- (GSchG), Landwirtschaftsgesetz (LwG), u.w.*).

Richtplantext und Richtplankarte sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen. Der Gemeinderat setzt den kommunalen Richtplan nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

(B 3) Im Richtplaninhalt sind alle Vorhaben, die bisher noch nicht in einem Abstimmungsprozess festgelegt worden sind, dargestellt. Die kartierbaren Vorhaben sind zusammen mit den wichtigen Ergebnissen der Ortsplanung von Tenniken in der Richtplankarte 1:10'000 übersichtlich dargestellt.

Um den Erfolg der Richtplanung beurteilen zu können, ist eine laufende Raubeobachtung erforderlich, damit die Planungsmassnahmen auf ihre gewünschte Wirkung hin überprüft werden können (⇒ *Erfolgskontrollen*).

A. Erläuterungen

1. Einleitung und Aufgabenstellung

100 Bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben und der Festsetzung von Richt- und Nutzungsplänen haben die Planungsbehörden die im positiven Recht normierten Ziele und Grundsätze optimal zu berücksichtigen. Dazu gehören die Ziele und Planungsgrundsätze, wie sie im Art. 73ff der Bundesverfassung (BV), in Art. 1 und 3 RPG umschrieben sind. Bund, Kantone und Gemeinden streben eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Raumnutzung an. Zudem stimmen sie ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, sorgen für eine zweckmässige Bodennutzung und eine geordnete Besiedlung (BGE 115 Ia 350).

1.1 Aufgabe der kommunalen Richtplanung

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08.01.1998 ermöglicht den Gemeinden mit einem kommunalen Richtplan die künftige räumliche Ordnung des gesamten Gemeindegebietes behördenverbindlich festzulegen.

Nach § 14 RBG umschreibt der kommunale Richtplan die Planungsziele der Gemeinde aufgrund der aktuellen ortsspezifischen Probleme. Die Bestimmungen in den übergeordneten Richtplänen finden sinngemäss Anwendung.

110 Der **Richtplan** als Ergebnis der Richtplanung dient mehreren raumplanerischen Aufgaben. Ihre **Schwerpunkte** liegen in der

- Bestimmung der anzustrebenden räumlichen Entwicklung der Gemeinde;
- Koordination und Abstimmung der raumwirksamen Aufgaben, und zwar innerhalb der Gemeinde, zwischen Nachbargemeinden sowie zwischen Gemeinde, Kanton und Bund;
- Vorbereitung der kommunalen Nutzungsplanung.

Sofern Handlungsbedarf besteht, stimmt die Gemeinde ihre raumwirksamen Tätigkeiten wie Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Erholung und Schutz der Umwelt aufeinander ab (Koordinationspflicht, Art. 2 RPG) und verwirklicht eine auf die gewünschte Entwicklung des Gemeindegebietes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung, der natürlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Zentrales Anliegen ist die haushälterische, landschafts- und umweltschonende Bodennutzung (⇒ 214 Leitbild, ⇒ 215 LEK).

Sachlich steht die Ergänzung und Verfeinerung der kantonalen Festlegungen im Vordergrund. Zu bearbeiten sind die Planungsbereiche Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie die öffentlichen Bauten und Anlagen, sofern ein Abstimmungsbedarf besteht.

Der Richtplan macht Angaben über ökologische, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen und über ihre Durchführung in technischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht. Zeitlich ist der kommunale Richtplan auf dieselben Planungshorizonte ausgerichtet wie die kantonale Planung, d.h. auf ca. 10 bis 25 Jahren bzw. nach Art. 9 RPG.

111 Richtplanrelevant sind insbesondere folgende Vorhaben:

- Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsstruktur;
- Differenzen zwischen der rechtskräftigen Nutzungsordnung und der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung (z.B. BLN-Objekt "Chilpen");
- Erhebliche räumliche Struktur- und Nutzungskonflikte (z.B. A2, Reit- und Hornusserplatz);
- Einzelvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raumstruktur, Raumnutzung und Umwelt oder Einzelvorhaben, die eine Abstimmung unter verschiedenen Planungsträgern erfordern (z.B. Öko-Brücke über A2, Biologische Vernetzung, Vollzug der Ökoqualitätsverordnung).

1.2 Das Ziel

Der kommunale Richtplan bereitet die Überarbeitung der Zonenplanung vor und soll sie wesentlich vereinfachen. Er soll der Nutzungsplanung (Zonenplan) und dem Vollzug ein grösseres Durchsetzungsvermögen und Handlungsspielraum ermöglichen.

Mit dem kommunalen Richtplan sollen die Voraussetzungen für eine optimale nachhaltige Umwelt- und Raumentwicklung geschaffen, die Rechtssicherheit in der Zonenplanung und das Vertrauen der Grundeigentümer in die Ortsplanung gestärkt werden. Zudem soll er klar machen, wo in der Ortsplanung mit Änderungen zu rechnen ist sowie einen vermehrt zielorientierten Vollzug und optimale Umsetzung von Massnahmen ermöglichen.

1.3 Vom Leitbild zum Richtplan

2002 hat die Gemeindeversammlung Tenniken vom Leitbild in zustimmender Weise Kenntnis genommen. Somit wird erkenntlich, von welchen Überlegungen sich der Gemeinderat für die künftige Gemeindeentwicklung leiten lässt.

Das Leitbild legt in Leitsätzen die vorgezeichneten generellen raumplanerischen Strategien fest, setzt Ziele und fordert Massnahmen, die im Richtplan aufeinander abzustimmen sind.

1.4 Vom Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) zum Richtplan

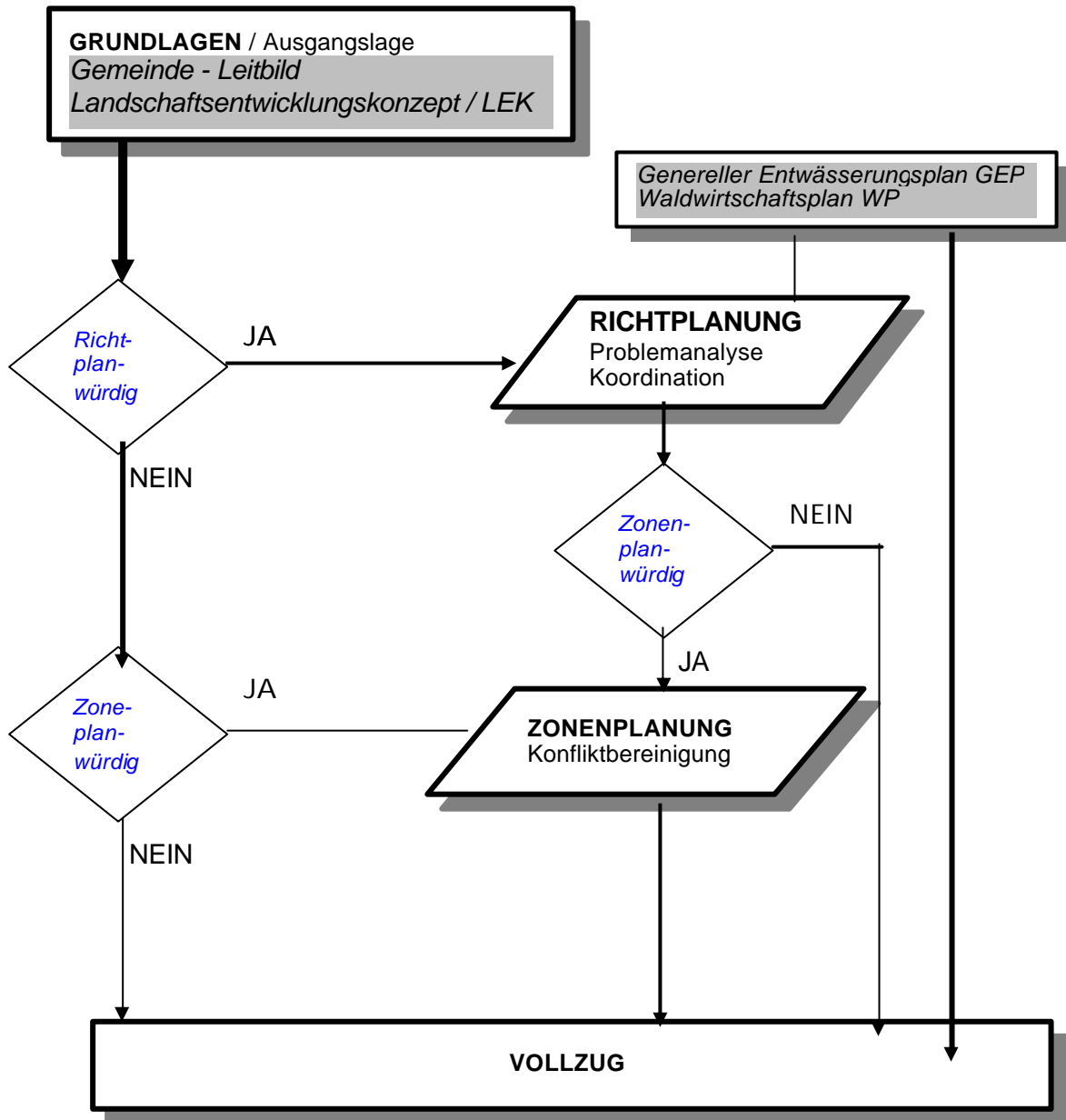
Die Richtplanung führt den Planungsprozess von den unverbindlichen Leitlinien und wünschbaren Vorstellungen zur Landschafts- und Raumentwicklung im LEK zu den behördenverbindlichen und aufeinander abgestimmten Massnahmen im Richtplan fort. Der Abschluss dieser Planung endet schlussendlich nach den Vorgaben des Richtplanes in den allgemeinverbindlichen Zonenplänen (Rahmen- und Sondernutzungspläne) und in der Umsetzung.

1.5 Arbeitsmethode und Verfahren

Der Richtplan ist in 5 Arbeitsstufen erarbeitet worden, wobei jeweils eine besondere Aufgabe im Vordergrund stand:

- Auftrag und Notwendigkeit (Motivation *P* Problem- und Konfliktlösungen)
- Erarbeitung der Grundlagen und das LEK (1998) *P* S. 7; *wünschbare Raumentwicklung*
- Leitbild der Gemeinde Tenniken (2002) \Rightarrow *wünschbare Gemeindeentwicklung*
- Entwurf kommunaler Richtplan (2002) \Rightarrow *strategische Stossrichtungen*
- Variantenprüfung (Freizeit und Sport)
- Mitwirkung kommunaler Richtplan (2004)
- Planfestsetzung und Inkrafttreten (Rechtsetzung 2004/2005)

1.6 Planungsstufen in der Ortsplanung



1.7 Gliederung und Abgrenzungen

Die Gliederung des Richtplanes basiert auf den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Anforderungen an die Richtplanung.

Der Gemeinderat von Tenniken legt gestützt auf §§ 14 - 17 RBG (1998) den kommunalen Richtplan der Gemeindeversammlung vor. Dieser besteht aus:

170 **Erläuterungen** (Gemeindeversammlung und Regierungsrat zur Kenntnisnahme)

Dem Richtplan werden Erläuterungen (mit Grundlagenbericht inkl. Landschaftsentwicklungskonzept, LEK) vorangestellt. Sie stellen in einer Gesamtschau die gewünschte räumliche Entwicklung (⇒ Leitbild, LEK) mit Verweis zu den entsprechenden Grundlagen und Zielkonfliktbereinigung dar.

171 **Richtplan** (vom Regierungsrat zu genehmigen)

Der Richtplan besteht aus:

◦ **Richtplan-Text**

Im Richtplantext werden mit den Objektblättern (behördenverbindliche Massnahmen) die wichtigsten Vorhaben, mit Schwergewicht Natur- und Landschaft, der Stand der Koordination und die zu treffenden Massnahmen festgehalten.

◦ **Richtplankarte** (1 : 10'000)

In der Richtplankarte sind die kartierbaren Absichten dargestellt. Sie stellen, ausgehend von der Ausgangslage, die Entwicklungsziele in den räumlichen und sachlichen Zusammenhängen dar. Die Festsetzung zeigt das Gesamtbild der Richtplangeschäfte auf und wie die raumwirksamen Tätigkeiten konfliktfrei aufeinander abgestimmt sind.

1.8 Stellenwert

180 Der vorliegende Richtplan macht rechtlich, sachlich und zeitlich beschränkte Aussagen, ohne dass er die von ihm beeinflussten Entscheidungen von Gemeinderat und Gemeindeversammlung abschliessend bestimmt:

- er leistet einen Beitrag zur Entscheidungsfindung
- er leistet einen Beitrag zur Entscheidungsbegründung
- seine Beiträge sind bloss einstweiliger Natur.

Der Richtplan ist im Wesen nach ein Konzept mit behördenverbindlicher Planbindung (grau hinterlegt). Er regelt keine Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinwesen und Privaten, sondern konzentriert sich auf strategische Ziele und Grundsätze zur Problemlösung.

1.9 Begriffe, Abkürzungen und Dokumentation

Vgl. Landschaftsentwicklungskonzept von Tenniken (LEK), Anhang I

300 **Rz (Randziffer)**

⇒ (300: Hinweis auf Randziffer für weiterführende Angaben)

2. Ausgangslage

2.1 Grundlagen

Die heutige Situation stellt die Ausgangslage für den kommunalen Richtplan dar. Zum effektiven Zustand der Landschaft von Tenniken berücksichtigt er die Konzepte und rechtskräftigen Planungen von Kanton und Gemeinde. Dazu gehören namentlich das kommunale Leitbild und Landschaftsentwicklungskonzept, der Flurnamenplan von Tenniken (2002) sowie die rechtskräftigen Zonen-, Strassennetz- und Waldwirtschaftspläne sowie der Generelle Entwässerungsplan.

Das kommunale Landschaftsentwicklungskonzept von November 1998 gibt die räumliche Stossrichtung für die Erarbeitung des kommunalen Richtplanes vor. Im Zentrum stehen die Ziele zur Landschaftsentwicklung und Raumstruktur Siedlung sowie zur Biodiversität. Im weiteren enthält das LEK die Entwicklungsgrundsätze zu den fünf Teillandschaftsräumen.

Die Grundlagen umfassen folgende Inventare, Konzepte und Pläne:

- 208 Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft (KORE), 2003
- 209 Kantonale Richt- und Spezialrichtpläne sind für die Gemeinden verbindliche Grundlagen: Regionalplan Landschaft von 1980, Regionalplan Siedlung von 2001 und der Koordinationsplan Basel-Landschaft von 1987, Regionalplan für Fuss- und Wanderwege von 1993.
- 210 Naturschutzkonzept Wald (1996) und Inventar der geschützten Naturobjekte (1998): Tennikerfluh-Sangeten, Zustandsbeschreibung, Konzeptideen und Schutzmassnahmen.
- 211 Waldwirtschaftsplan 1994; (Stand: 04.11.99) macht Aussagen zu den die Vorrangfunktionen Wald gemäss einem WEP.
- 212 LEK – BL 2001;
- 213 Kantonale Inventare (1986-2000): Ornithologisches-I.; Vegetationskundliche Waldkarte; Wald-I.; Amphibien-I.; Reptilien-I.; Wildkorridore im Kt. Basel-Landschaft
- 214 Leitbild der Gemeinde Tenniken (2002) Damit haben Gemeinderat und Gemeindeversammlung eine entscheidende Standortbestimmung und Voraussetzung für eine wünschbare Gesellschafts- und Raumentwicklung für das Gemeindegebiet von Tenniken vorgenommen.
- 215 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK, 1998) Der Gemeinderat möchte seine Überlegungen in diesem Instrument mit der Richtplanung, als logische Folge und Koordination bisheriger Planungen, die erarbeiteten Strategien zum Schutze der Landschaft, Biodiversität und Umwelt dem Stimmbürger zur Diskussion, Mitgestaltung und zum behördenverbindlichen Beschluss und Festsetzung unterbreiten.
- 216 Zonenvorschriften Landschaft (ZVL, 1990)
- 217 Zonenvorschriften Siedlung und Strassennetzplan (ZVS, SNP, 1996)
- 218 Grund-, Wasserschutzpläne (ZVWS, 1977, 1983, 1984)
- 219 Zustandsbericht Gewässer (1996)
- 220 Genereller Entwässerungsplan (GEP, 1998)

2.2 Problemstellung und Handlungsbedarf

2.21 Allgemeines

Die Problemanalyse, d.h. die Auseinandersetzung mit den Problemsituationen und Koordination raumwirksamer Tätigkeiten sind die Kerngeschäfte in der Richtplanung. Der Abstimmungsbedarf bestimmt massgebend den Richtplaninhalt, die Planungsschwerpunkte und die Prioritäten.

221 Die Landschaft als Lebensraum und die Gesellschaft als Lebensgemeinschaft waren in den letzten Jahrzehnten stärkeren Veränderungen unterworfen als je zuvor. Dieser rasche räumliche und gesellschaftliche Wandel rief auch in Tenniken vielfältige Probleme hervor. Im Vordergrund steht die Talerschliessung durch die Nationalstrasse A2 im Jahre 1970 und die erfolgte Felderregulierung. Diese Massnahmen haben die Landschaftsentwicklung in ökologischer und umwelthygienischer Hinsicht sehr stark beeinflusst: Verlust an struktureller Landschaftsvielfalt, Umwelthygiene und an Erholungswert stehen den aktuellen gesetzlichen Umweltzielen entgegen.

Viele der in den letzten 30 Jahren durch die zivilisatorische Entwicklung (u.a. ein Bevölkerungswachstum von 83.5%) verursachten zusätzlichen Probleme konnten bis heute mit der Siedlungs- (ZVS, Strassennetzplan, Lärmempfindlichkeitsstufenplan) und der Landschaftszonenplanung (ZVL) sowie dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) gelöst werden. Einige Probleme sind noch ungelöst und verlangen deshalb eine Abstimmung, z.B. Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) etc.

2.22 Problematik in Tenniken

222 Werden die in den Grundlagen aufgeführten Konzepte und Pläne überlagert, so ist festzustellen, dass sich gewisse Eignungen, Entwicklungsziele und Vorhaben gegenseitig behindern und konkurrenzieren. Bei der Realisierung der Ziele entstehen Interessenkonflikte, so dass ihre korrekte Umsetzung gefährdet ist.

Es wird nun Aufgabe der Richtplanung sein, die davon betroffenen Vorhaben in Kombination mit dem Leitbild und den enthaltenen strategischen Stossrichtungen aufeinander abzustimmen und das Raumordnungskonzept konfliktfrei und umsetzbar zu machen.

In Tenniken wurde im Rahmen des kommunalen Landschaftsentwicklungskonzepts die **Problemanalyse** ausführlich dargestellt. Im Vordergrund stehen dabei:

- Biologische Landschaftsvernetzung, nicht gelöst sind:
 - + Die Nationalstrasse A2 hat das Gemeindegebiet in zwei Landschaftsräume unterteilt und bildet eine starke biologische Barriere,
 - + Biotopverbund der beiden kantonalen Naturschutzgebiete "Chilpen" und "Tenniker Fluh-Sangeten",
 - + Die biologische Transparenz des Siedlungsgebietes und der Ackerlandschaften (FFF)
- Artenschutz im urbanen Bereich (Ortskern ⇒ Verlust an Habitatsausstattungen)
- Eingedolte und verbaute Gewässer im Siedlungs- und Landschaftsgebiet ⇒ Art. 38 GSchG
- Freizeit und Erholung (Reitplatz, Hornussen ⇒ Erschliessung)
- Nutzung einheimischer Ressourcen (Holz ⇒ Waldpflege, insbesondere Sonderwaldstandorte)
- Vollzugsdefizite in der Landschaftsplanung (⇒ Objekt Nr. D 1, Rintelweid-Brunnenhof)

223 In Tenniken werden im Rahmen der Richtplanung folgende **Probleme** für eine optimale Landschafts-, Siedlungs- und Gesellschaftsentwicklung zusätzlich festgestellt:

- Verdichtetes Bauen (*Zweigenerationen*) in der W1-Zone
- Regelungsdichte bei den Bauvorschriften
- Lärm- und Luftbelastung A2, lärmexponierte, unüberbaute Areale
- Überdimensionierte Landreserve für ÖW-Zone (⇒ *neben Friedhofareal*)
- Baulandverfügbarkeit ungewiss und Altersstrukturentwicklung in Richtung 65+
- Wohngebiet zwischen Hauptstrasse und der A2 (⇒ *Umwelthygiene*)
- Trinkwasserversorgung und Quellschutz sind bei Notzeiten von der Menge und von der Qualität her nicht genügend gesichert (⇒ *Notwasserversorgung*)
- Schadstoffbelastung im Boden (durch Luftverschmutzung) entlang A2
- Holzpreis deckt die Gestehungskosten nicht mehr (⇒ *Waldnutzung / Waldpflege*)

Die Probleme von Nutzung und Schutz bestimmen massgebend die Problematik der **Landschaftsvernetzung** und der **Umwelthygiene** und somit den Richtplaninhalt. Der Basisinhalt resultiert aus dem LEK und der Lokalen Agenda 21.

2.23 Abstimmungsbedarf in der Richtplanung

224 Der **Abstimmungsbedarf** bei den raumwirksamen Tätigkeiten konzentriert sich in Tenniken auf den Sachbereich **Natur und Landschaft**, insbesondere auf den Konflikt Verkehr versus Landschaftsvernetzung und Umwelthygiene. Ziel dieser Abstimmung ist, unter Beachtung der Planungsgrundsätze und erwünschten Entwicklung, die Konfliktbereinigung.

Erhebliche Konflikte unter den Sachbereichen mit ihren Zielvorstellungen treten dann auf, wenn aufgrund der Festlegung eines oder mehrere Vorhaben gefährdet oder verunmöglicht werden, oder das öffentliche Interesse nicht berücksichtigt werden kann. Die Abstimmung ist mittels Konfliktbereinigungen aufgrund von Prioritäten mit zeitlicher Zuordnung zu finden.

Aufgrund der Problemanalyse tritt in der Gemeinde Tenniken zwischen Verkehr und Landschaft ein erheblicher Konflikt auf. Lässt sich eine Beeinträchtigung unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so ist mittels geeigneter Massnahmen für einen Ausgleich zu sorgen.

2.24 Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde Tenniken

Mit der Richtplanung sind die Probleme, Leitsätze und Vollzugsaufgaben mit planerischen Mitteln zur Erreichung der gesteckten Ziele aufeinander abzustimmen. Dabei sind die in Art. 3 RPG und § 15-16 RBG enthaltenen Gestaltungsgrundsätze sowie die in den kantonalen Richtlinien formulierten Ziele zu berücksichtigen.

225 Aufgrund der IST-Analyse hat die Gemeinde einen hohen Vollzugs- und Eigengestaltungsstandard erreicht. Mit wenig Ausnahmen, der **P** *baulichen Entwicklung (Bauvorschriften, Lärm)*, **A2** (*biologische Barriere, Lärm- und Schadstoffemissionen*), *Freizeit und Erholung (Erschliessung)*, sind kleine Defizite und Probleme vorhanden (⇒ 223). Für die Gemeinde Tenniken lassen sich drei Entwicklungsmöglichkeiten formulieren:

Bremsen	Tenniken begnügt sich mit dem heutigen Zustand. Diese Variante ist auszuschneiden. <i>Sie entspricht zwar dem Trend, hemmt aber jede eigene Initiative.</i>
Gesteigertes Konsolidieren	Tenniken verstärkt seine Vorbildfunktion für eine zeitgemässe und moderate öffentliche Verwaltungstätigkeit und Landschaftsentwicklung (Raumentwicklung). <i>Diese Variante ist weiter zu verfolgen.</i>
Fördern	Tenniken will eine verstärkte Entwicklung durch ein starkes Engagement der öffentlichen Verwaltung erreichen (gesteigerte Regeldichte). <i>Diese Variante muss besonders in der heutigen Zeit als politisch nicht erwünschbar und nicht erreichbar abgelehnt werden.</i>

2.3 Entwicklung, Trends und Prognosen

Dieses Thema ist im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK, Kap. 3, S.12) dargestellt. Diese Erläuterungen werden wie folgt ergänzt:

Bedingt durch das Landverkehrsabkommen der Schweiz mit der EU wird der Fernverkehr auf der A2 und damit verbunden die Umweltbelastung (Lärm- und Luftbelastung) zunehmen (⇒ Rz 212).

Aufgrund des Überbauungsgrades, der Siedlungs- und Altersstruktur wird Tenniken bis 2020 ein Bevölkerungswachstum von rund 60 bis 100 Einwohnern haben. Damit verbunden ist eine Zunahme des Lokalverkehrs, der Bodenversiegelung, des Wasser- und Energieverbrauchs sowie der Abwassermenge. Die erwerbstätige Bevölkerung wird zurückgehen und entsprechend werden die Freizeit- und Erholungsaktivitäten zunehmen. Diese Trendentwicklung verlangt aber eine entsprechende Umwelthygiene und Infrastruktur (⇒ Rz 212, 225).

3. Stellungnahme Mitwirkungsverfahren

3.1 Allgemeine Bemerkungen

§ 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) schreibt vor, dass die Pläne nach diesem Gesetz öffentlich sind und dass die Bevölkerung Einwändungen erheben und Vorschläge einreichen kann, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Nach § 2 der Verordnung zum RBG (RBV) muss der Gemeinderat die Eingaben prüfen, dazu Stellung nehmen und die Ergebnisse veröffentlichen.

3.2 Einwändungen / Begehren

Am 29.11.2004 fand eine Orientierungsversammlung statt. In der anschliessenden öffentlichen Mitwirkungsaufgabe bis Ende 2004 sind mit 7 Eingaben total 11 Einwändungen fristgerecht eingereicht worden. Diese verteilen sich zu den Objektblättern wie folgt:

S 1.1 (1 Eingabe); S 1.2 (2); S 3.11 (1), L 1.1 (1); L 2.1 (2); L 2.2 (1); L 3.1 (1); L 4.21 (1).

⇒ Vgl. Mitwirkungsbericht oder bei den Objektblättern (Fazit).

4. Nutzungsverträglichkeit

400 Die Verträglichkeitsmatrix im Anhang zeigt auf, welche Nutzungen mit den jeweiligen angestrebten Entwicklungszielen der Vorhaben verträglich bzw. unverträglich sind.

Die sich aus den Definitionen der Vorhaben ergebenden Wertungen in der Verträglichkeitsmatrix behalten gleichermassen ihre Gültigkeit für die praktische Anwendung auf Detailstufe. Somit sind die Wertungsergebnisse der Matrix Entscheidungshilfen für die Zonenplanung und bei der Beurteilung von Nutzungsgesuchen und ergänzen die Aussagen und die speziellen Vorschriften der vorhandenen rechtlichen Bestimmungen.

Diese Bewertungen gehen in erster Linie von einem grundsätzlichen Schutzerfordernis für das Vorhaben aus und sind geprägt von naturbezogenen Aspekten. Erst mit dem Einbezug weiterer Aspekte, wie z.B. der Berücksichtigung von rechtlichen Sachverhalten und von Prioritätsansprüchen, können die vorliegenden Aussagen von Fall zu Fall konkretisiert werden und in der Praxis zu abgewogenen Beurteilungen von Nutzungsansprüchen führen (⇒ vgl. Anhang).

5. Verfahren, Aktualisierungen und Überarbeitung

5.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Erlass und der Genehmigung eines kommunalen Richtplans ist erst der Anfang gemacht. Damit der Richtplan jederzeit seine Aufgabe erfüllen kann, muss die Koordination mittels Nachträgen aktuell erhalten bleiben.

Das RBG regelt in § 17 wohl das Verfahren zum Erlass, hingegen fehlen Aussagen über die Verfahren zur Fortschreibung, Anpassung und Überarbeitung.

5.2 Verfahren

521 Eine Fortschreibung des Richtplans liegt vor, wenn die vom Richtplan gesteuerten Koordinationsprozesse im Rahmen seiner Anweisungen fortschreiten, ohne dass die im Plan vorgezeichnete Richtung verlassen wird, oder wenn rechtlich irrelevante Richtplanaussagen verändert werden. Die Fortschreibung beinhaltet auch die Zuweisung von realisierten Vorhaben in die Ausgangslage. Sie erfordert weder einen Beschluss der Gemeindeversammlung noch des Regierungsrates, da es sich lediglich um technische Nachträge handelt.

522 Eine Anpassung des Richtplans liegt vor, wenn ein neues Vorhaben in den Richtplan aufgenommen wird, jedoch nicht, wenn ein nicht geplantes Vorhaben realisiert ist. Es ist immer zwischen dem Interesse an einer Änderung und am Interesse an der Planbeständigkeit abzuwägen. Anpassungen unterliegen grundsätzlich dem Verfahren in § 17 RBG (Richtplannerlass).

523 Für eine Überarbeitung ist es sinnvoll, den kommunalen Richtplan in einem Turnus von rund 10 Jahren zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten. Die Überarbeitung schafft – nach einer Phase von Fortschreibungen und Anpassungen – Klarheit und erlaubt zugleich eine Standortbestimmung vorzunehmen. Das Verfahren richtet sich nach § 17 RBG.

B. Kommunalen Richtplan

1. Einleitung / Orientierung

Der Richtplan entwirft kein zusammenhängendes und abschliessendes Bild der erwünschten Raumordnung. Als Problemlösungsplan setzt er nicht primär Zustände als solche fest, sondern greift jene Vorhaben, Projekte und Planungsabsichten heraus, die einer besonderen Koordination und Abstimmung bedürfen. Als Planungsinstrument wird der kommunale Richtplan die gemeinsame Plattform von Kanton, Gemeinde und den Behörden der benachbarten Gemeinden für die Abstimmung ihrer raumwirksamen Tätigkeiten darstellen.

Die im Richtplan aufgeführten Absichten mit den dazugehörigen Koordinationsmassnahmen sind laufend zu ergänzen und nachzuführen. Neue, heute noch unbekannte Vorhaben und Projekte sind in das Koordinationsverfahren aufzunehmen.

Der vorliegende kommunale Richtplan gibt den aktuellen Planungsstand, das räumliche Entwicklungskonzept und den Abstimmungsbedarf wieder und besteht aus Richtplantext und Richtplankarte 1:10'000.

Soweit die kantonalen Erlasse keine Aussagen zu Form und Anforderungen über den kommunalen Richtplan machen, gelten die Bestimmungen des Bundes über den kantonalen Richtplan sinngemäss nach Art. 4 bis 7 RPV vom 28.06.2000.

2. Richtplantext

Der Richtplantext besteht aus den Objektblättern mit den Vorhaben und Festlegungen zu den Sachbereichen und dem Richtplanbeschluss.

Die Priorität der Massnahmen zeigt das politische Gewicht (1-3) auf, mit der die Realisierung oder die Umsetzung anzugehen ist. Die Realisierung der Massnahmen (kurz-, mittel-, langfristig oder Daueraufgabe) ordnet den zeitlichen Rahmen, ohne diesen jedoch verbindlich festzulegen.

Die Ergebnisse der Richtplanung von Tenniken unterscheiden folgende Verbindlichkeiten:

- Festsetzung ⇒ Koordination ist abgeschlossen, Problem ist gelöst: definitive Lösung
- Zwischenergebnis ⇒ Koordination teilweise abgeschlossen: provisorische Lösung, weitere Abklärung sind notwendig
- Vororientierung ⇒ Kündigt weitere Vorhaben an: sie müssen zunächst noch näher umschrieben werden.

In den Objektblättern sind die **behördenverbindlichen** Massnahmen grau hinterlegt. Diese markierten Bereiche, der Richtplanbeschluss und die Richtplankarte, sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen.

Soweit für den federführenden Auftraggeber keine speziellen Hinweise vermerkt sind, ist der Gemeinderat in der Regel dafür zuständig. Die mitbeteiligten Stellen werden, sofern relevant, immer aufgeführt.

Obwohl der Teilbereich "Natur im Siedlungsgebiet" thematisch zum Sachbereich Landschaft gehört, wurde er aus herkömmlichen Gründen dem Sachbereich Siedlung zugeordnet.

2.1 Verzeichnis der Objektblätter

Die Massnahmen in der Übersicht
 Nr. Objekt, Vorhaben

Abstimmung
 Realisierung/Priorität

G Grundzüge der räumlichen Entwicklung

- G 1 Siedlung
- G 2 Landschaft, Umwelt
- G 3 Verkehr
- G 4 Ver- und Entsorgung
- G 5 Öffentliche Bauten und Anlagen

S Siedlung

- S 1 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
- S 1.1 Siedlungsverdichtung, Einwohnerkapazität, Bauvorschriften K / 2010 / 1.
- S 1.2 Erweiterung Wohngebiet, Arealüberbauung (⇒ VE 4) K / 2010 / 1.
- S.1.3 Vorranggebiet Arbeitsplätze K / 2007 / 1.
- S 2 Flächenbedarf und Siedlungsbegrenzung (Siedlungserweiterung)
- S 2.2 Siedlungserweiterung für Wohnen (⇒ L 2.2) L / > 2025 / 3.
- S 2.3 Vorranggebiet Arbeitsplätze K / 2007 / 1.
- S 3 Natur im Siedlungsgebiet
- S 3.11 Biologische Vernetzung (⇒ S 1.2, L 2.22, L 3.1) D / 2015 / 1.
- S 3.12 Ökologischer Ausgleich, Flora und Fauna bei Bauten Daueraufgabe / 2.

L Landschaft

- L 1 Landwirtschaft
- L 1.1 FFF, Vorranggebiet Ökologischer Ausgleich K / 2005 / 1.
- L 2 Vorrang Natur- und Landschaftsschutz
- L 2.1 Erweiterung BNL-Naturschutzgebiet "Chilpen" (⇒ L 2.2) K / 2010 / 2.
- L 2.2 Biologische Vernetzungsachsen und Wildkorridore (⇒ V 3.1) M / 2010 / 1.

Massnahmen in der Übersicht, Fortsetzung		Abstimmung
Nr.	Objekt, Vorhaben	Realisierung/Priorität

L 3	Gewässer- und Bodenschutz	
L 3.1	Aufdolung Hobacher-, Leisimatt-, Rintel- und Brunnenhofbächli (⇒ S 3.11)	L / 2015 / 2.
L 3.21	Quellschutz "Sangetenrain"	M / 2010 / 2.
L 3.22	Grundwasserschutz "Obermatt" (⇒ L 4.21)	K / 2005 / 1.
L 3.23	Quellschutz "Im Rosen" (⇒ L 4.1)	sofort / 1.
L 4	Erholung und Freizeit	
L 4.1	Allgemeine Erholung "Tenniker Flue-Gisiberg" (⇒ L 3.23)	M / 2015 / 2.
L 4.21	Reitplatz "Lammet" (⇒ L 1.1, L 2.2)	K / 2010 / 1.
L 4.22	Hornussen auf "Ried" (⇒ L 1.1)	K / 2010 / 1.

V Verkehr

V 3	Wiederherstellung der biologischen Vernetzung	
V 3.1	Wildbiologische Sanierung (Passage) der A2	M / 2015 / 1.
V 3.2	Kleintierdurchlass A2 und Hauptstrasse (Durchlässe)	M / 2020 / 2.

VE Ver- und Entsorgung / Umweltschutz

VE 1	Wasserversorgung ⇒ L 3.21, L 3.22, L 3.23, L 4.1	K, M / 2010 / 1
VE 2	Abwasserbewirtschaftung	K / sofort / 1
VE 3	Abfallbewirtschaftung	Keine Festlegungen
VE 4	Energieversorgung	K / sofort / 1

ÖB Öffentliche Bauten und Anlagen

F Finanzplan

2.2 Objektblätter über die Festlegung

Die Objektblätter orientieren über die Vorhaben und legen die Massnahmen bzgl. ihres Koordinationsstandes fest.

G Grundzüge der räumlichen Entwicklung

<i>Leitbild</i>		Dem kommunalen Richtplan hat die Gemeindeversammlung die unverbindlichen Grundzüge der anzustrebenden Gemeindeentwicklung im Leitbild der Gemeinde Tenniken vorangestellt. Sie sind für die Abstimmungen im Richtplan massgebend.
<i>LEK</i>		Mit dem LEK hat der Gemeinderat 1998 die wünschbare Landschaftsentwicklung aufgezeigt und als Leitlinie übernommen. Dort steht die Landschaft als multifunktionaler Lebensraum im Zentrum.
<i>Raumordnung</i>		Die Leitsätze im Leitbild sind der Kern der Raumordnungspolitik und bilden den Auftrag an den kommunalen Richtplan, das Gemeindegebiet nach folgenden Grundsätzen zu entwickeln:
<i>Siedlung:</i>	G 1.1	Der ländliche Charakter des Dorfes wird zeitgemäss bewahrt und eine gute Wohn- und Lebensqualität ist zu fördern. Das Ortsbild um die Kirche ist zu erhalten. In den nächsten 20 Jahren wird das Siedlungsgebiet keine Flächenvergrösserung erhalten. Die Ortsplanung fördert Wohnraum für Familien und ältere alleinstehende Menschen sowie ein abgestimmtes Nebeneinander von Gewerbe und Wohnbevölkerung. Kleinbetriebe und Arbeitsplätze mit einer grossen Wertschöpfung und geringer Umweltbelastung sind zu fördern.
	G 1.2	
	G 1.3	
	G 1.4	
<i>Landschaft / Umwelt:</i>	G.2.1	Tenniken wirkt auf einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Lebensgrundlagen hin. Natur und Landschaft werden zum Wohle der Bevölkerung erhalten und gepflegt sowie mit geeigneten Massnahmen gefördert und aufgewertet. Es wird ein zusammenhängendes Netz aus möglichst grossen, naturnahen und unterschiedlichen Lebensräumen und Kleinstrukturen für die Artenvielfalt angestrebt. Der Immissionsschutz gegenüber dem Durchgangsverkehr wird verbessert.
	G 2.2	
	G 2.3	
	G 2.4	

<i>Verkehr:</i>	G 3.1	Bestehende und geplante Fuss- und Radwegverbindungen sind attraktiv zu gestalten. Eine optimale Erschliessung an und durch den Öffentlichen Verkehr ist anzustreben.
	G 3.2	Die Gemeinde sorgt im Bedarfsfall für die nötigen Verkehrsberuhigungsmassnahmen.
<i>Ver- / Entsorgung:</i>	G 4.1	Die Gemeinde fördert erneuerbare Energieträger und alternative Energieanlagen.
	G 4.2	Das Quell- und Grundwasser wird optimal geschützt und ein sparsamer Wasserverbrauch wird angestrebt.
<i>Öffentliche Bauten und Anlagen:</i>	G 5.1	Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe und auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmte Einrichtungen.
	G 5.2	Neue Anlagen werden standortgerecht, bedürfnis- und zukunftsorientiert realisiert und für mögliche Zweckänderungen flexibel konzipiert.

Diese Grundzüge werden für die kommunale räumliche Entwicklung beschlossen. Alle raumwirksamen Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des kommunalen Richtplanes aus.

S Siedlung

Ausgangslage:

Art. 1, 2, 3, 15 RPG; Art. 24 USG

§ 15, 16 RBG; §7 DHG;
§ 12-13 USG-BL
Regionalplan Siedlung,
Z 1.1; S 1.4; S 2.1; S 2.3

A. Erläuterungen
Rz: 100; 209; 217-220

Der Sachbereich Siedlung setzt an der Trennung von Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet als Hauptauftrag der Raumplanung an. Sie befasst sich mit der Siedlungsbegrenzung, der Siedlungsqualität, der Siedlungserneuerung und Siedlungsentwicklung nach innen. Die Hauptbestimmung ist die bauliche Nutzung. Sie geht von der bestehenden Siedlungsstruktur aus und zeigt, wie die Struktur mit Rücksicht auf eine hohe Siedlungsqualität und der landschaftlichen Vernetzung optimiert werden kann.

Die Siedlungsentwicklung steht in enger Wechselbeziehung mit der Erschliessung (⇒ V, VE, ÖB) und der Umwelthygiene.

Problemstellung:

Siehe auch:

- Landschaft **P** L 1.1
- Verkehr **P** Umwelthygiene
- Ver- und Entsorgung **P** VE

Mangels baulicher Entwicklung nimmt die Überalterung im Dorf zu: Weniger Kinder bewirken eine Unternutzung der vorhandenen Infrastrukturen und weniger erwerbstätige Personen reduzieren den Steuerertrag.

Das Diegtal hat nicht nur zuviel Bauland, sondern häufig nehmen die Bauzonenbegrenzungen nicht genügend Rücksicht auf das Landschaftsbild.

Eine Zunahme des Verkehrs auf der A2 beeinträchtigt die Lebensqualität. Luft- und Lärmbelastung kann so die Gemeinde zu einer weniger begehrten Wohngemeinde machen.

Ziele der kommunalen Politik:

Leitbild S. 4, Leitsatz: Siedlung

LA 21: Kap. 7, 9, 15

Langfristige Planung der Siedlungsentwicklung und Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte, je nach den verfügbaren strategischen Orten.

Bemessung der Bauzonengrösse für die nächsten 15 Jahre, so dass eine Bevölkerungsentwicklung möglich ist, wo der Anteil der über 65-Jährigen kleiner als 10% ist.

Der Gemeinderat betreibt eine aktive Bodenpolitik und bemüht sich um die Erhöhung des verfügbaren freien Baulandes in der Bauzone.

Erhaltung und Nutzung wiedererneuerbarer und natürlicher Ressourcen für die Bedürfnisse der gegenwärtigen und künftigen Generationen.

Lösungsgrundsätze: Der Regionalplan Siedlung nennt die Kriterien, die von den Gemeinden zu berücksichtigen sind.

Ausscheidung aller teilweise oder weitgehend bebauten Grundstücke innerhalb des angestrebten Siedlungsperimeters als Bauzone gemäss Regionalplan Siedlung (RPS).

Umzonung der erschlossenen (Grob- und Feinerschliessung) ÖWA-Baulandreserve (1. Bauetappe) in eine Wohnzone.

Art. 9 RPG
A. Erläuterungen Rz: 220, 222
Landschaftsentwicklungskonzept

Der Richtplan legt das Siedlungsgebiet für den Bedarf der nächsten 20 - 25 Jahre fest.

Koordination:

Die Planungen der Verkehrsanlagen, der Ver- und Entsorgung sowie der öffentlichen Bauten sind mit der Siedlungsplanung und die biologische Vernetzung mit der Landschaft zu koordinieren. Die dem Schutz des Ortsbildes eingeräumte Priorität kann nur in Frage gestellt werden, wenn Interessen geltend gemacht werden, die der dem Ortsbild zugewiesenen Bedeutung gleichwertig oder übergeordnet sind.

Umsetzung:

Die Ortsbildpflege, die biologischen Ausstattungen und Ausgleichsmassnahmen sind in die Zonenvorschriften Siedlung zu integrieren.

Art. 15 RPG; § 18, 20 RBG

Der Nutzungsplan legt die Bauzonen für den Bedarf der nächsten 15 Jahre fest.

Die Zonenvorschriften Siedlung und der Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan sind am 23.05.1996 festgelegt worden. Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Festlegungen besteht im Siedlungsgebiet von Tenniken kein zusätzlicher Abstimmungsbedarf raumwirksamer Tätigkeiten.

a) Folgende, in der Richtplankarte nicht dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

- Die Zonen- und Bauvorschriften sind durch einen neuen kommunalen Zonenplan dem neuen Raumplanungs- und Baugesetz und dem kommunalen Richtplan anzupassen
- Die Siedlungsentwicklung erfolgt nach innen, d.h. optimale Bauvolumennutzung
- Im Rahmen von Bauprojekten und Baubewilligungsverfahren ist auf eine Verkleinerung der Bodenversiegelung hinzuwirken
- Bei Gebäuderenovationen im Ortskern hat zwischen den historischen, energetischen und ökologischen Kriterien jeweils eine Güterabwägung zu erfolgen
- Behindertengerechtes Bauen ist zu fördern
- Archäologische Fundstellen sind mittels der Zonenplanung zu sichern

b) Folgende, in der Richtplankarte dargestellten Massnahmen werden beschlossen (vgl. Objektblätter S 1 bis S 3):

SIEDLUNG

Objektblatt Nr. **S 1.1**

Datum: 29.11.2004 / 27.05.2005

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

1. Priorität

Siedlungsverdichtung, Einwohnerkapazität, Bauvorschriften

bis 2010

Referenzen:

KORE, 2003
 Regionalplan-Siedlung vom 25.01.2001, Nr. S 1.1; S 1.3
 Nationales Forschungsprogramm „Boden“ (NFP 22)
 Leitbild der Gemeinde Tenniken, 2002

Richtplanaufgabe:

Sicherstellung der kantonal ausgerichteten Siedlungsstruktur und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, d.h. sie nimmt Rücksicht auf die vorhandenen Infrastrukturen, die angrenzenden Landschaftsräume, möglichst kurze Erschliessungen, kleine Gefahrenpotenziale und gute umwelthygienische Standortqualitäten (Lärm, Luft).

Bemessung der Bauzonengrösse für die nächsten 15 Jahre, bzw. bis 2020, für 1'100 Einwohner. Zudem ist als vorsorgliche Entwicklungsmöglichkeit für Wohnen bis 2030 evtl. Landsicherung vorsorglich vorzusehen. ⇒ S 2.1 (Siedlungserweiterung)

Hinweise für eine optimale Umsetzung der Siedlungsentwicklungsziele ⇒ Rahmenbedingungen, Bauvorschriften.

Ausgangslage und Problemstellung:

Die Einwohnerzahl hat sich von 847 (1990) auf 898 (1995), 938 (1999) und 920 (2002) erhöht. Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 10 Personen. Zugleich findet eine Abnahme bei der Jugend und erwerbstätigen Bevölkerung statt. Die Gemeinde profitiert von einer sehr guten Infrastrukturausstattung. Die Bevölkerungszunahme im Rentenalter und der zunehmende Flächenverbrauch pro Einwohner führen ohne neue Wohnungen zu einer Bevölkerungsabnahme, zu kleineren Steuererträgen und zu Überkapazitäten bei den Infrastrukturen bzw. zu neuen Bedürfnissen (Senioren) in der Gemeinde.

Gemäss Bauzonenstatistik hat die Gemeinde Tenniken noch 3.9 ha Baulandreserven in den W / WG / K – Zonen oder Fläche für zusätzlich rund 110 Personen. Von den 2.5 ha ÖWA-Zonen sind 2 ha unüberbaut, obwohl kein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Bauten und Anlagen besteht. ⇒ S 1.2

Die Siedlungsentwicklung zum Vollausbau bewirkt eine zunehmende Umweltbelastung durch mehr Bodenversiegelung, Abwasser und Verkehr sowie grösserer Trinkwasser- und Energieverbrauch (Luft- und Lärmbelastung).

Bei der Umsetzung der aktuellen Bauvorschriften treten vermehrt Interpretationsschwierigkeiten bei der Anwendung (Baubewilligungsverfahren) auf, namentlich bei den Dachaufbauten etc.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Primär gilt es die gut ausgebaute Infrastruktur im Wert zu erhalten und an veränderte Bedürfnisse anzupassen.

Die haushälterische Bodennutzung, die auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Erfordernisse Rücksicht nimmt; langfristige Planung der Siedlungsentwicklung und Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte; Bemühung um Erhöhung des verfügbaren freien Baulandes in der Bauzone und Bemessung der Bauzonengrösse aufgrund der Entwicklung in den letzten 10 Jahren für 1'050 Einwohner.

Die Bauvorschriften sind für die Anwendung zielorientierter zu gestalten und zu vereinfachen, damit die vorhandenen und künftigen Bauvolumen dichter und flexibler genutzt werden können.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Die Verfügbarkeit von Bauland ist festzustellen. Bei mangelndem Baulandangebot sind Verkaufsanreize zu schaffen (z.B. vorgezogene Erschliessungs- und Anschlussbeiträge etc.).
- Eine aktive Bodenpolitik betreiben, Landerwerb (Kaufrecht) durch die Gemeinde an strategisch interessanten unüberbauten Grundstücken und verhindern, dass die kommunale Entwicklung in den Händen weniger Grundeigentümer liegt.
- Die verdichtete Bauweise ist auf der Basis vorbildlicher Gestaltungen und nachhaltig ausgerichteter Konzepte zu fördern. Auf die Nutzungsziffer ist künftig zu verzichten.
- Der haushälterische Umgang mit dem noch unversiegelten Boden hat grosse Priorität.
- Das Gebiet zwischen Hauptstrasse und Diegterbach soll vor allem Arbeitsplätzen dienen.
- Die Bauvorschriften sind so zu vereinfachen (⇒ kubisches Gebäudeprofil), dass sie, unter Berücksichtigung der Landschaftsverträglichkeit, optimal und im Interesse des Einzelfalls anwendbar sind.

Generell gilt: Haushälterische Bodennutzung bei der Siedlungsentwicklung und bei der Realisierung von Bauvorhaben sowie Vermeidung von Streubauweise und unwirtschaftlichen Erschliessungsstrukturen. Verdichtete Bauweise muss zu einer reduzierten Bodenversiegelung führen (z.B. Bebauungsziffer für reine Wohnzonen in der Regel nicht grösser als 25%, ⇒ S 3.12 und VE 2).

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren:

- Keine Einwändungen bzw. Hinweise

Beteiligte:

Gemeinde
Amt für Raumplanung

Federführung:

Die Federführung liegt beim Gemeinderat

Beschlüsse (Festlegung)

- a) *Die aktuelle Siedlungsstruktur soll grundsätzlich erhalten bleiben. In der Kernzone ist der freizuhal-
tende Hofstattbereich zu überprüfen.*
- b) *Die Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten) und die Infrastrukturanlagen sind langfristig aufein-
ander abzustimmen und erfolgen aufgrund der vorgeschlagenen Massnahmen. Die Bauvorschrif-
ten definieren noch das "Gebäudeprofil" über dem gewachsenen Terrain.*
- c) *Die Zonenvorschriften Siedlung (ZVS) sind dem neuen kantonalen Raumplanungs- und Baurecht
anzupassen. Die Richtplanmassnahmen sind durch die ZVS umzusetzen.*

Offene Fragen: Keine.

SIEDLUNG

Objektblatt Nr. **S 1.2**

Datum: 29.11.2004 / 27.05.2005

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
Erweiterung Wohngebiet, Arealüberbauungen
 (⇒ S 3.11; S 3.12, VE 4)

1. Priorität

bis 2010

Referenzen: Regionalplan-Siedlung vom 25.01.2001, Nr. Z 1.1
 Leitbild der Gemeinde Tenniken, 2002
 Studie Wärmeverbund Tenniken, 2004

Richtplanaufgabe:

Der Richtplan soll eine zweckmässige und auf die künftigen Bedürfnisse abgestimmte Bodennutzung aufzeigen und zur Sicherstellung beitragen. Zudem soll er bis 2020 für ein ausgewogenes gewünschtes kontinuierliches Bevölkerungswachstum innerhalb des aktuellen Siedlungsperimeters sorgen.

Ausgangslage und Problemstellung:

Im Zonenplan von 1967 wurde die Parzelle 1199 beim Friedhofareal ohne genauere Zweckbestimmung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (ÖWA) zugewiesen. Mit der Revision der ZVS von 1996 wurden rund 0.9 ha ÖW-Zone ohne Zweckbestimmung als Reservegebiet ausgeschieden. Eine Bedarfsanalyse im Rahmen der Leitbilddiskussion ergab für die Gemeinde Tenniken keinen zusätzlichen Bedarf für öffentliche Bauten und Anlagen. Im Gegensatz zu den Wohnzonenflächen besteht bei den ÖWA-Zonen ein Überangebot.

Die Gemeindeversammlung hat am 23.05.2005 einem Wärmeverbund für die öffentlichen Bauten und für den Ortskern beschlossen. Eine Erweiterung des Netzes ist wünschenswert, hängt aber von einer genügend grossen Anschlussdichte ab.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Eine sozial ausgewogene und den Bedürfnissen entsprechende Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung. Nach Regionalplan Siedlung hat eine weitere Siedlungsentwicklung in der Regel in den vorhandenen bundeskonformen Bauzonen zu erfolgen.

Mit der Umzonung von der ÖW-Zone in eine Wohnzone kommt die Gemeinde den kantonalen Vorstellungen nach. Zudem besteht hier die Möglichkeit zu zeigen, wie auf eine wirtschaftliche, soziale und umweltgerechte Art wertvoller Boden optimal genutzt werden kann (Vorbildfunktion).

Das neue Areal für Wohnbauten ist so zu überbauen, dass ein Anschluss an den Wärmeverbund und die Öffnung des Buelzbächli sinnvoll ist.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Die ÖW-Zone ist im Rahmen der nächsten Zonenplanrevision in eine Wohnzone für das vereinfachte Quartierplanverfahren oder Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan umzuzonen.
- Bau- und Zonenvorschriften für eine verdichtete Bauweise als Voraussetzung für einen Anschluss an den Wärmeverbund, ⇒ VE 4.
- An der bestehenden Selbstverpflichtung, dieses Areal ökologisch und landschaftsgerecht baulich zu nutzen, ist festzuhalten; das Buelzbächli ist offen durch das Areal zu führen.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Es erfolgten 2 unterschiedliche Eingaben: Für (Grundeigentümer) und gegen (Anwohnerin) die Umzonung in eine Wohnzone.
- Die kantonale Denkmalpflege macht auf den Umgebungsschutz von Kirche und Friedhof aufmerksam.
- ⇒ Der Richtplan weist bis 2025 für Wohnzonen, jedoch nicht für eine ÖWA-Zone einen Bedarf aus, deshalb ist eine Umzonung in eine Wohnzone festzulegen.
- ⇒ Keine Einigung betreffend Nichtumzonung in eine Wohnzone.

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton (ARP)

Federführung:

Die Federführung liegt beim Gemeinderat

Beschlüsse (Festlegung)

- a) *Den vorgeschlagenen Massnahmen wird zugestimmt. Auf den Umgebungsschutz von Kirche und Friedhof ist Rücksicht zu nehmen. Im Zonenplan wird die überbaubare Fläche festgelegt.*
- b) *Die zulässige Nutzung orientiert sich an der WG 2 – Zone und an der Kernzone, Flachdächer sollen zulässig sein.*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Festlegung.*

Offene Fragen

- Keine.

SIEDLUNG

Objektblatt Nr. **S 1.3**

Datum: 27.05.2005

Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
Vorranggebiet für Arbeitsplätze
 (⇒ S 2.3, S 3.11; S 3.12,)

1. Priorität

bis 2010

Referenzen: Regionalplan-Siedlung vom 25.01.2001, Nr. Z 1.1C, S 3.2
 Leitbild der Gemeinde Tenniken, 2002

Richtplanaufgabe:

Der Richtplan soll geeignete räumliche Voraussetzung für Wirtschaft und Arbeitsplätze schaffen und erhalten. Wohnen- und Arbeitsgebiet sind einander zweckmässig zuzuordnen, so dass sie durch das öffentliche Verkehrsnetz und den individuellen motorisierten Verkehr (MIV) hinreichend und direkt erschlossen sind.

Ausgangslage und Problemstellung:

Die Arbeitsplatzsituation in Tenniken hat sich von 159 bzw. 0.19 A/E (1991) auf 240 bzw. 0.26 A/E (1998) und 273 bzw. 0.29 A/E (2001) erhöht. Dabei schwankte die Anzahl Arbeitsstätten im gleichen Zeitraum von 34 auf 240 und zurück auf 37. Die Gewerbezonon liegen in Tenniken an der Hauptstrasse zwischen der Nationalstrasse A2 und den Wohngebieten und sind teilweise noch durch Wohn- Geschäftszonen unterbrochen. Diese beiden Zonen sind mit wenigen Ausnahmen fast vollständig überbaut, d.h. nur noch relativ wenig Reserven für die Vergrösserung und Ansiedlung von Betrieben. Voraussetzungen für eine attraktive wirtschaftliche Entwicklung von zeitgemässen Betriebsstrukturen sind nicht vorhanden.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Vorranggebiete für Arbeitsplätze sind aus umwelthygienischen Gründen in lärmvorbelastete Gebiete mit Anschluss an die Hauptverkehrsstrasse anzusiedeln. Dort können sie zugleich die hinterliegenden Wohngebiete vor Lärmimmissionen und Verkehr schützen.

Kleinbetriebe und Arbeitsplätze mit einer grossen Wertschöpfung und geringer Umweltbelastung sind zu fördern. Die Arbeitsplatzentwicklung ist stark abhängig von gut erschlossenen Standorten an geeigneten Lagen. Möglichst viele eigene Arbeitsplätze vermindern den Pendlerverkehr.

In dem dafür in der Plankarte festgelegten Vorranggebiet haben Arbeitsplätze gegenüber reinem Wohnen Vorrang. Deshalb soll der aktuelle Wohnungsanteil sich zu Gunsten von Arbeitsplätzen verringern, ohne dass dabei die Wohnnutzung zu verdrängen ist. Wohnen und Arbeiten können unter bestimmten Voraussetzungen und mit relativ guter Lebensqualität nebeneinander stattfinden. Wichtig ist, dass möglichst wenig Bausubstanz brach liegt. ⇒ Emissionen der A2

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Im Rahmen der Zonenplanung ist für das Vorranggebiet Arbeitsplätze eine Zone festzulegen, die dem dynamischen Prozess zwischen Wohn- und Arbeitsplatznachfrage am besten gerecht wird.
- Mit flankierenden Massnahmen ist für eine gute Wohnqualität zu sorgen ⇒ Lärmschutz, Durchgrünung, Verkehrserschliessung, Autoeinstellhallen, etc.
- Vergrösserung des Areals um rund 15 a gegen Süden ⇒ S 2.3; L 3.22.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (B Mitwirkungsbericht):

- Es erfolgte 1 Eingabe durch einen ansässigen Betrieb: Anfrage betr. Vorstellungen über die künftige Entwicklung des Gewerbegebietes in Tenniken (Betriebserweiterung).
⇒ Arealvergrösserung und bessere Arbeitsplatzentwicklung nach innen (Mischnutzung an Stelle von reinen Gewerbeazonen.)

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton (ARP, kant. Wirtschaftsförderung)

Federführung:

Die Federführung liegt beim Gemeinderat

Beschlüsse (Festlegung)

- a) *Den vorgeschlagenen Massnahmen wird zugestimmt. Mit der Zonenplanung ist eine Mischzone von Wohnen und Arbeitsplätzen, in der jedoch wenig störende Betriebe den Vorrang haben, auszuscheiden. Die Bebauungsziffer kann innerhalb des gesetzlichen Grenzabstandes < 75% sein.*
- b) *Der Wohnflächenanteil darf in diesem Gebiet gegenüber dem Anteil an Arbeitsplatzflächen 30% langfristig nicht überschreiten (Saldostrategie).*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Festlegung.*

Offene Fragen

- Verträglichkeit mit der Grundwassernutzung "Obermatt".

SIEDLUNG

Objektblatt Nr. **S 2.2**

Datum: 02.11.2004 / 27.05.2005

Flächenbedarf und Siedlungsbegrenzung
Siedlungserweiterung für Wohnen
 (⇒ L 2.2, V, VE)

3. Priorität
 (Vororientierung)
 nach 2025

Referenzen: Regionalplan-Siedlung von 25.01.2001, Nr. S 1.3; S 2.1
 Leitbild der Gemeinde Tenniken
 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Gemeinde Tenniken, 1998

Richtplanaufgabe:

Der Richtplan soll eine längerfristige und nachhaltig ausgerichtete Siedlungsentwicklung aufzeigen, um rechtzeitig die notwendigen Abstimmungen vorzunehmen (Vorsorgeprinzip). Zudem soll der Richtplan die Siedlungsentwicklung in Richtung Zuzügen zu Gunsten eines Siedlungstrenngürtels auf den aktuellen Zustand hin begrenzen.

Ausgangslage und Problemstellung:

Mit der Umzonung der ÖWA-Zone beim Friedhofareal in eine Wohnzone (⇒ S 1.2) sind in Tenniken genügend Baulandreserven im Siedlungsgebiet bis 2025 vorhanden.

Die Bauzonen sind 1996, gemäss Art. 15 RPG, bis 2011 ausreichend dimensioniert worden. Für eine gesunde Gemeindeentwicklung mit ihren notwendigen Infrastrukturen ist es wichtig, dass bauliche Perspektiven für Zeiträume von mehr als 25 Jahren vorhanden sind (z.B. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Schulanlagen etc. ⇒ V, VE, ÖB).

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Die Gemeinde möchte mit einer weitsichtigen Siedlungs- und Bodenpolitik die richtigen Dimensionen für Infrastrukturanlagen einschätzen und Flächen an strategisch wichtigen Orten für eine geordnete und kontinuierliche Bauentwicklung sichern können.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Für eine längerfristige Siedlungsentwicklung für Wohnbauten sind die Flächen im Landwirtschaftsgebiet von "Hobacker / Weihermatt und Letten" vorzusehen.
- Die Gemeinde berücksichtigt die Auswirkung dieser Siedlungserweiterung in ihren Projekten, stimmt sie rechtzeitig aufeinander ab und prüft jeweils die Verhältnismässigkeit.
- Eine evtl. Siedlungserweiterung darf die Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen und ist vorgängig abzuklären. Auf die Landschaftsverträglichkeit ist mittels der Zonenvorschriften zu achten.

Die Einzonung ins Siedlungsgebiet kann frühestens nach 2025 erfolgen, sofern die inneren Baulandreserven weitgehend ausgeschöpft sind und von der Gemeinde ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Begehren um teilweise vorzeitige Umzonung der Parzelle Nr. 1370 (Reitplatz) von ca. 39 Aren in eine Bauzone.
- ⇒ Gemäss Richtplan gibt es bis 2025 keinen nachgewiesenen zusätzlichen Baulandbedarf. Deshalb ist im Richtplan keine entsprechende Festlegung gerechtfertigt und eine Anpassung der Zonenplanung erübrigt sich.

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton (ARP)

Federführung:

Die Federführung liegt beim Gemeinderat

Beschlüsse (Vororientierung)

- | |
|---|
| <p>a) <i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>b) <i>Der Abstimmungsstand gilt als Vororientierung.</i></p> |
|---|

Offene Fragen

- Alternative Baugebietserweiterung südlich Gebiet "Letten", sofern Lärmimmission von der A2 gelöst.
- Evtl. Reservegebiet für eine ÖW-Zone.

SIEDLUNG

Objektblatt Nr. **S 2.3**

Datum: 27.05.2005

Flächenbedarf und Siedlungsbegrenzung
Siedlungserweiterung für Arbeitsplätze
 (⇒ L 3.22, FFF, VE)

1. Priorität
 (Zwischenergebnis)
 bis 2007

Referenzen: Regionalplan-Siedlung von 25.01.2001, Nr. Z 1.1C, Nr. S 1.3; S 3.2
 Leitbild der Gemeinde Tenniken

Richtplanaufgabe:

Der Richtplan soll eine längerfristige und nachhaltig ausgerichtete Siedlungsentwicklung aufzeigen, um rechtzeitig die notwendigen Abstimmungen vorzunehmen (Vorsorgeprinzip). Zudem soll der Richtplan für Arbeitsplatzerweiterungen attraktive Entwicklungsmöglichkeiten für Firmen und Geschäfte in Tenniken aufzeigen.

Ausgangslage und Problemstellung:

Die aktuelle Gewerbezone ist fast vollständig überbaut. Die angrenzenden WG2-Zonen weisen für Firmen nicht eine gleichwertige Möglichkeit zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen wie in Gewerbezonem. Somit sind in Tenniken bis 2025 für Gewerbebetriebe ungenügende Reserven vorhanden. Ob eine ansässige Firma mit relativ vielen Arbeitsplätzen in Tenniken bleibt, hängt von den Erweiterungsmöglichkeiten ab. Mit der Umzonung der Landwirtschaftszone mit FFF "Obermatt" in eine Bauzone für Arbeitsplätze kann in Tenniken dieses Problem gelöst werden. Das Gebiet ist bereits hinreichend erschlossen.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Die Gemeinde möchte mit der Erweiterung der Fläche für Firmen und Geschäfte die Arbeitsplätze im Dorf an einem geeigneten Ort sichern und fördern.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Für eine längerfristige Siedlungsentwicklung für Firmen und Geschäfte (KMU) ist die Fläche im Landwirtschaftsgebiet "Obermatt" für Arbeitsplätze vorzusehen.
- Die Gemeinde berücksichtigt die Auswirkung dieser Siedlungserweiterung in ihren Projekten und stimmt sie rechtzeitig aufeinander ab. Insbesondere ist auf eine möglichst landschaftsverträgliche Bauweise und Nutzung des Bodens zu achten. ⇒ S 3.11 und 3.12.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Der Gemeinderat möchte die Arbeitsplätze In Tenniken nicht nur erhalten sondern auch fördern. Dieser Richtplaneintrag befriedigt den Einwänder.
- ⇒ Der Gemeinderat klärt die beiden Probleme Grundwasserschutz und FFF ab mit dem Ziel einer Erweiterung des Areal für Arbeitsplätze.

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton (AUE, ARP, Wirtschaftsförderung)

Federführung:

Die Federführung liegt beim Gemeinderat

Beschlüsse (Zwischenergebnis)

- a) *Kenntnisnahme, der Gemeinderat klärt die offenen Fragen ab, mit dem Ziel das Zwischenresultat in eine Festlegung zu verschieben bzw. zu mutieren.*
- b) *Es ist eine Festlegung zu erwirken, nach welcher der Zonenplan entsprechen dem Richtplaneintrag zu ändern ist P S 1.3*
- b) *Der Abstimmungsstand gilt als Zwischenresultat.*

Offene Fragen

- Grundwasserschutz und FFF "Obermatt".

SIEDLUNG

Objektblatt Nr. **S 3.11**

Datum: 29.10.2002

Natur im Siedlungsgebiet
Biologische Vernetzung
 (⇒ L.2.2, L 3.1, VE 2)

1. Priorität

bis 2015

Referenzen: LEK Gemeinde Tenniken, 1998
 Leitsatz S. 4 Leitbild Gemeinde Tenniken
 GEP-Zustandsbericht Gewässer 1996

Richtplanaufgabe:

Es besteht die Idee, das Siedlungsgebiet, insbesondere den Dorfkern, mittels geeigneten Wanderkorridoren für Kleintiere gut durchlässig zu machen. Isolierte Trittsteinbiotope und ökologische Ausgleichsflächen sind mit der Landschaft zu vernetzen. Barrieren und Todesfallen sind zu beseitigen.

Der Richtplan legt die notwendigen rechtlichen Vollzugsvoraussetzungen für die Nutzungs- und Sonder-nutzungspläne fest und gibt konzeptionelle Hinweise zur biologischen Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes.

Ausgangslage und Problemstellung:

Siedlungsräume stehen in enger Beziehung zur landschaftlichen Umgebung. Die Ausbreitung der Siedlung, die Zunahme lebensfeindlicher Bauten und die wachsenden Verkehrs- und Infrastrukturnetze führen zu völlig veränderten Lebensbedingungen. Viele typische Tierarten des Siedlungsraumes sterben aus oder sind bereits ausgestorben.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Mit der Vernetzung der Kleinbiotope im Siedlungsgebiet untereinander und mit der Landschaft soll der biologischen Fragmentierung mit allen ihren negativen Begleiterscheinungen entgegengewirkt werden. Das räumliche Dorfgefüge mit Filtern, Barrieren und Fortbewegungshindernissen soll biologisch durchlässig werden; dadurch können isolierte Populationen miteinander in Verbindung treten und unbewohnte Habitate wieder besiedelt werden.

Dort wo es im Rahmen von baulichen Änderungen oder Sanierungen oder bei neuen Überbauungen möglich ist, sollen Massnahmen so angelegt und gestaltet werden, dass Lebensmöglichkeiten und Nischen für Tiere und Pflanzen möglich sind und dass das Siedlungsgebiet besser mit dem Landschaftsgebiet verknüpft wird.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

Eine erfolgreiche Vernetzung setzt voraus, dass sie mit den Bedürfnissen des Menschen nach Wohnlichkeit, Schönheit oder Benutzerfreundlichkeit einhergehen. Gesucht sind Massnahmen für das Miteinander von Natur und Mensch (Prinzip der Integration). Massnahmen des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Lebensräumen führen zu einer Aufwertung des Siedlungsgebietes im Sinne der Lebensraum- und Artenvielfalt sowie der Erlebnisqualität für die Bewohner.

Diese Massnahmen tragen in der Regel gleichzeitig auch zu einer Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität bei.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Dieses Vorhaben wird begrüsst.

Beteiligte:

Gemeinde
BUD (TBA)

Federführung:

Gemeinderat, Naturschutzkommission

Beschlüsse (Festlegung)

- Für die biologische Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes ist gemäss Eintrag in der Richtplankarte der IST-Zustand zu erfassen, zu bewerten und die entsprechenden Konzepte und Bauvorschriften auszuarbeiten.*
- Der Gemeinderat bezieht die Betroffenen ein, diskutiert und skizziert Projektideen. Wünschbares und Vorrangiges sind dabei zu unterscheiden.*
- Der Abstimmungsstand gilt als Festlegung.*

Offene Fragen

- Keine.

SIEDLUNG

Objektblatt Nr. **S 3.12**

Datum: 29.10.2002

Natur im Siedlungsgebiet
Ökologischer Ausgleich

1. Priorität

Daueraufgabe

Referenzen: Landschaftsentwicklungskonzept 1998
§ 16 RBG; § 9 NLG; Art. 18, 18b NHG
Zustandsbericht Gewässer, 1996
Naturnahe Gestaltung im Siedlungsraum, BUWAL 1995.

Richtplanaufgabe:

Im Siedlungsgebiet sind alle Freiflächen und Orte, die bedrängte Pflanzen- und Tierarten beherbergen oder für die Siedlungsqualität wertvoll sind, zu sichern. Es sind Lösungen aufzuzeigen, die es erlauben, vorhandene Freiräume und Wohnquartiere für bedrängte Tierarten zu sichern und die für einen ausgeglichenen Klimahaushalt sorgen.

Ausgangslage und Problemstellung:

Siedlungsgebiete sind ihrer Zweckbestimmung gemäss zu Wohn-, Gewerbe- und weiteren verwandten Nutzungen bestimmt. Sie werden aber nicht nur von Menschen belebt, sondern viele Grün- und Restflächen sowie heimliche Nischen an Gebäuden und Mauern bieten Wohn- und Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen und beeinflussen die Siedlungsqualität positiv. "Harte" Renovationen und technische Massnahmen sowie wenig Fantasie gefährden diese Vorzüge und tragen zum Artensterben bei.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Generell ist im Siedlungsgebiet infolge der Strukturvielfalt auf engstem Raum auch eine hohe Vielzahl an Tieren und Pflanzen zu erwarten. Deshalb ist die Erhaltung und Rückgewinnung der Refugien aller Tiere, die seit jeher menschliche Siedlungen mitbewohnen oder aus dem umliegenden Kulturland in das Dorf verdrängt wurden, notwendig.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Nistkästen und künstliche Höhlen an Gebäuden und Mauern fördern ⇒ Artenförderungsprogramm LEK.
- Vorhandene Gebäudeöffnungen und Hohlräume nicht verschliessen.
- Naturnahe Gärten fördern und möglichst wenig versiegelte Flächen, etc.
- Ein Netz von zusammenhängenden Hecken und Baumreihen anstreben.

Massnahmen des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Lebensräumen führen zu einer Aufwertung des Siedlungsgebietes und der Wohnqualität im Sinne der Lebensraum- und Artenvielfalt sowie der Erlebnisqualität für die Bewohner. Zudem sind Anlage und Unterhalt naturnah gestalteter Freiflächen häufig kostengünstiger als naturferne Anlagen. Zusätzlich erhöhen sie den Erlebniswert.

Insbesondere werden sich diese Massnahmen auf die Biodiversität und auf diverse bedrängte Tier- und Pflanzenarten positiv auswirken.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren:

- Diese Massnahmen werden begrüsst.

Beteiligte:
Gemeinde

Federführung:
Gemeinderat / Naturschutzkommission

Beschlüsse (Festlegung)

- a) *Für den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet sind gemäss Eintrag in der Richtplankarte der IST-Zustand und das Potenzial genau abzuklären sowie die entsprechenden Grundsätze gemäss Leitbild zu definieren. Die Bau- und Zonenvorschriften sind daraufhin abzustimmen.*
- b) *Der Gemeinderat bezieht die Betroffenen ein, diskutiert und skizziert Projektideen. Aufwendungen für vorbildliches Verhalten können im Rahmen finanzieller Möglichkeiten unterstützt werden.*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Festlegung.*

Offene Fragen:

- Keine.

L Landschaft

Ausgangslage:

*Art. 1, 2, 3 RPG
Art. 37, 38 GSchG
§ 16, 19, 28-29 RBG;
§ 11 NLG
Regionalplan Landschaft
Kap. 14, 15, 18 LA 21*

Der Sachbereich Landschaft umfasst Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz sowie Gefahren. Landschaft befasst sich mit den Gebieten, die grundsätzlich von einer Überbauung frei bleiben sollen. Die Grundlagen hierüber stellen die natürlichen Eignungen und Gegebenheiten fest und legen dar, auf welche Weise die Multifunktionalität des Landschaftsraumes erhalten bzw. optimiert werden kann. Die struktur- und artenreiche Landschaft "Sangeten, Bählweid, Brunnenhof" liegen im BLN-Gebiet. Die Gewässer sind unterschiedlich verbaut und teilweise eingedolt.

Problemstellung:

Siehe auch:

- *Verkehr*
- *Korridore für Wildtiere in der Schweiz*
- *Ver- und Entsorgung*

Der Druck auf die freie Landschaft und auf die guten Landwirtschaftsböden durch Freizeit- und Erholungsanlagen ist gross. Die neue Landwirtschaftspolitik verlangt aber vermehrt nicht nur eine nachhaltige, sondern auch eine marktorientierte Produktion.

Die National- und Kantonsstrassen trennen das Gemeindegebiet biologisch in zwei Teilräume. Zudem bewirken sie bei Regenwetter ungünstige Einwirkungen auf die Gewässer.

Ziele der kommunalen Politik:

*Leitbild S. 4
Leitsatz: Landschaft*

Erhaltung des ackerfähigen Kulturlandes, erlebnisreicher Erholungsräume, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, der Austauschmöglichkeiten zwischen den Biotopen und punktuelle Fördermassnahmen für besonders bedrohte Arten.

Lösungsgrundsätze:

Vorrang haben Massnahmen, die mit relativ wenig Aufwand eine grosse Wirkung erreichen und ein hohes öffentliches Interesse aufweisen. Die Doppelfunktion von Schutz und Nutzen sowie das Vorsorgeprinzip haben grosse Priorität.

LANDSCHAFT

Objektblatt Nr. **L 1.1**

Datum: 29.10.2004

Landwirtschaft
FFF, Vorranggebiet Ökologischer Ausgleich

1. Priorität

bis 2005

Referenzen: Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
Kommunales Landschaftsentwicklungskonzept 1998, Karte der Vorrangflächen
Öko-Qualitätsverordnung
Biodiversität in der Schweiz, 2004

Richtplanaufgabe:

Sicherstellung genügend grosser Flächen für die Fruchtfolge (Flächenschutz) gemäss Sachplan FFF zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgungsbasis im Sinne des Raumplanungsgesetzes.

Der ökologische Ausgleich ergänzt die Bestrebungen des herkömmlichen Naturschutzes, Pflanzen und Tiere in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Produktionsgebieten zu erhalten. Damit ist das ökologische Potenzial eines Lebensraumes und die biologische Schädlingsbekämpfung in der intensiv genutzten Kulturlandschaft zu steigern.

Ausgangslage und Problemstellung:

Die Agrarpolitik des Bundes verlangt eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion durch eine multifunktionale Landwirtschaft.

Die FFF sind zwar noch vorhanden, sie sind jedoch durch zunehmende, zweckfremde Ansprüche an Flächen ausserhalb des Baugebietes in ihrem Bestand gefährdet.

Mit der Teilrevision des RPG werden die Landwirtschaftszonen neu umschrieben, d.h. die Landwirtschaftszonen erhalten eine Mittelstellung zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen. Mit Art. 16a Abs.3 können aufgrund eines kantonalen Planverfahrens "Intensivlandwirtschaftszonen" ausgeschieden werden. Diese ermöglichen die bodenunabhängige Produktion ohne sie jedoch zu begünstigen. Sie stehen jedoch in Konkurrenz zu den Fruchtfolgeflächen (FFF).

Als Folge der Güter- und Felderregulierung erfuhren die landwirtschaftlichen Vorranggebiete auf den Tafeljuraebenen und im Talboden gute Bewirtschaftungsbedingungen, die eine rationelle und intensivere Bodennutzung sinnvoll macht. Von grosser Tragweite ist die mit dem Lebensraumverlust einhergehende Verarmung der Landschaftsstruktur und der einheimischen Flora und Fauna. Dieser Trend widerläuft dem Arten- und Biotopschutz nach Art. 18 NHG und der neuen Agrarpolitik nach Landwirtschaftsgesetz.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Gemäss den Ergebnissen und Empfehlungen für die zukünftige Bewirtschaftung des Sachplanes FFF (2001) ist am Ziel der Erhaltung einer möglichst grossen Fruchtfolgefläche festzuhalten.

Die neu ausgerichtete Landwirtschaftspolitik dürfte eine beachtliche Fläche intensiv genutztes Landwirtschaftsland für den ökologischen Ausgleich freisetzen. Zusätzlich zum Biotop- und Artenschutz bezweckt der ökologische Ausgleich auch das Landschaftsbild zu beleben. Die Landschaft ist mit vielfältigen, naturnahen und standortgerechten Flächen auszustatten, die bedrängten Tier- und Pflanzenarten das Überleben besser ermöglichen und die einen Flächenanteil von mindestens 15% der landwirtschaftlichen Kulturlandfläche anstreben.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

Es sind Konzepte für den ökologischen Ausgleich und Bewirtschaftungsverträge auf der Basis der Freiwilligkeit mit den Bewirtschaftern auszuarbeiten. Der ökologische Ausgleich wird die Landschaftsbelastung reduzieren, bedrohte Tier- und Pflanzenarten fördern, den Erlebniswert erhöhen und den Landwirtschaftsbetrieben Einkommensverluste aus der Produktion ausgleichen.

Die Pflege ökologischer Ausgleichsflächen ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit, selbst wenn sie keinen Ertrag abwirft. Die Wertschöpfung bleibt im Dorf.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Auf die Festlegung, generell keine Intensivlandwirtschaftszonen (bodenunabhängige Produktion, Art. 16 Abs. 3 RPG) auszuschliessen, wird im Richtplan verzichtet.

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton: Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain

Federführung:

Die Federführung liegt bei der Naturschutzkommission

Beschlüsse (Festlegung)

- a) Für den ökologischen Ausgleich sind gemäss Eintrag der Vorranggebiete in der Richtplankarte die entsprechenden Konzepte und Verträge auszuarbeiten. Entwicklungsschwerpunkte sind die FFF auf den Tafeljuraebenen.
- b) Der Gemeinderat stimmt zusammen mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain und den Landwirtschaftsbetrieben die Massnahmen auf die Betriebsstruktur und die Landschaftsvernetzung ab.
- c) Der Abstimmungsstand der Vorranggebiete gilt als Festlegung.

Offene Fragen

- Keine.

LANDSCHAFT

Objektblatt Nr. **L 2.1**

Datum: 29.10.2004

Natur- und Landschaftsschutz
Erweiterung BLN-Naturschutzgebiet "Chilpen"

2. Priorität

bis 2010

Referenzen: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von Nationaler Bedeutung (BLN), Nr. 1106 Chilpen vom 09.12.1996
 Kommunales Landschaftsentwicklungskonzept 1998, Anhang 4
 Ornithologisches Inventar beider Basel, 1996

Richtplanaufgabe:

Kantone und Gemeinden haben die BLN-Objekte in ihrem Richtplan und anschliessend in ihrer Nutzungsplanung angemessen zu berücksichtigen. Der kommunale Richtplan soll die Abstimmung zwischen den Zielen des BLN-Objektschutzes mit der aktuellen Zonenplanung, Landwirtschaft (FFF) und Erholung aufzeigen und die Entwicklungsziele konfliktfrei machen.

Ausgangslage und Problemstellung:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 09.12.1996 wurde das Gebiet "Sangeten, Bählweid und Brunnenhof" in der 3. Inventarserie ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommen. Diese kleinräumig gegliederte Kulturlandschaft mit naturnahen Waldgesellschaften, Feldgehölzen sowie Halbtrockenrasen, Fromentalwiesen und Restbeständen von hochstämmigen Obstbäumen wurde im Rahmen der Zonenvorschriften Landschaft zur Hälfte des BLN-Gebietes im Gemeindegebiet von Tenniken gelöst.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Das Gebiet hat einen sehr hohen landschaftlichen (Struktureichtum) und biologischen (Pflanzen- und Tierarten) Wert. Der ökologische und erlebnisreiche Wert ist höher einzustufen als das Interesse an einer intensiven landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bodennutzung.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Ausdolung und Renaturierung des Rintel-, Sangeten- und Brunnenhofbächli. ⇒ L 3.1.
- Wiesen und Hochstamm-Feldobstbäume im Gebiet "Sangeten" und die FFF (Bunt- bzw. Rotationsbra-
che) sind nach der Öko-Qualitätsverordnung zu bewirtschaften.
- Konzepte für den ökologischen Ausgleich und Bewirtschaftungsverträge auf der Basis der Freiwilligkeit
ausarbeiten.
- Bewirtschaftungsverträge auf der Basis der Öko-Qualitätsverordnung.

Der ökologische Ausgleich wird die Landschaftsbelastung reduzieren und den Landwirtschaftsbetrieben Einkommensverluste aus der Produktion durch Öko-Beiträge ausgleichen.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Zwei Einwändungen: a) keine weiteren Einschränkungen gegenüber der traditionellen Landwirtschaft;
b) Ausdehnung der Naturschutzzone im BLN-Gebiet "Rintel".
⇒ Die Nutzungsbestimmungen werden durch die Zonenvorschriften im Sinne des BLN-Inventars fest-
gelegt. Das gesamte Gebiet ist als Vorranggebiet für Natur- und Landschaftsschutz zu erweitern.

Beteiligte:
Gemeinde
Kanton (BUD/VSD)

Federführung:
Die Federführung liegt beim Gemeinderat

Beschlüsse (Festsetzung)

- a) *Die aktuelle Landschaftsstruktur ist grundsätzlich zu erhalten. Die Zonenvorschriften sind entspre-
chend anzupassen.*
- b) *Der Gemeinderat stimmt zusammen mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain und den
Landeigentümern die Massnahmen vertraglich aufeinander ab.*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Festsetzung.*

Offene Fragen
- Keine.

LANDSCHAFT

Objektblatt Nr. **L 2.2** (⇒ V 3.1)

Datum: 29.10.2002

Natur- und Landschaftsschutz

1. Priorität

Biologische Vernetzungsachsen und Wildtierkorridore

(⇒ L 1.1, L 2.1, L 3.1)

bis 2010

Referenzen: Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) , 1998
 Karte der Vorrangflächen / -gebiete, 1998
 Landschaftsentwicklungskonzept Kanton Baselland, 2001
 Korridore für Wildtiere in der Schweiz, 2001
 Öko-Qualitätsverordnung
 Smaragd-Netz in der Schweiz, 2003
 Nationales ökologisches Netzwerk REN, 2004

Richtplanaufgabe:

Es ist aufzuzeigen, wie biologische Defizitgebiete für Tiere durchlässig zu machen sind und wie sie mit biologischen Wertgebieten und strukturreichen Landschaftsräumen wieder ökologisch vernetzt werden können und die Einwanderungsachsen sichert (⇒ § 9 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, 1991).

Ausgangslage und Problemstellung:

Die Biodiversität in der Schweiz ist in einem schlechten Zustand – es muss dringend gehandelt werden – so das Forum "Biodiversität Schweiz". Deshalb ist Erhaltung, Förderung und Entwicklung der Biodiversität ein wichtiger Eckpfeiler des Naturschutzes.

Das Gemeindegebiet liegt im Diegtertal und im Baselbieter Tafeljura, im nördlichen Randgebiet des BLN-Objektes "Chilpen". Die Tafeljuralandschaft von Tenniken wird durch das Siedlungsgebiet, die Kantons- und Nationalstrasse A2 in zwei, biologisch getrennte Landschaftsräume aufgeteilt. Das biologisch schwächer ausgestattete Westgebiet (Defizitgebiet) hat somit nur noch eine schwache Vernetzung mit dem wertvollen BLN-Gebiet (Wertgebiet) auf der östlichen Talseite.

Mobilität und Ausbreitungsfreiheit sind für die meisten Lebewesen eine dringende Notwendigkeit zum Überleben, d.h. ausgedehnte und vielfältige Lebensräume sind für Lebewesen eine zum Überleben wichtige Voraussetzung.

In den letzten 50 Jahren haben vor allem Siedlungs- und Verkehrsanlagen grosse zusammenhängende Landschaftsräume in kleine und inselartig verstreute Lebensräume aufgeteilt. Zusätzlich sind viele Landwirtschaftsgebiete wegen der intensiveren Nutzung durch die Felderregulierung biologisch ausgeräumt und verarmt worden (⇒ V 3.1).

Dies bewirkt eine grossräumige ökologische Trennung, indem die Wander- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen im Gemeindegebiet eingeschränkt oder unterbunden worden sind.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Vernetzungsachsen verbinden Wert- mit Wertgebieten bzw. Wert- mit Defizitgebieten. Sie ermöglichen Wanderung und Austausch von Tieren und bieten selbst Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten (Feldhase, Heckenbewohner, Ackerwildkräuter etc.). Vernetzungsachsen sind Landschaftskorridore oder Bewegungsachsen von 50 bis 250 m Breite für strukturreiche Lebensraumausstattungen trockener bis nasser Standorte.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Es ist ein Vernetzungsprojekt gemäss Öko-Qualitätsverordnung und Artenschutzprojekt im LEK auszu- arbeiten.
- Die Vernetzungsachsen sind mit naturnahen und strukturreichen Lebensräumen und Landschaftsele- menten gemäss LEK auszustatten und zu entwickeln (richtiger Unterhalt und Pflege).
- Diese Massnahmen sind nach § 18 Zonenreglement Landschaft umzusetzen, sofern kein Bewirtschaf- tungsvertrag mit dem Kanton besteht. Wenn notwendig, sind die Massnahmen mittels § 8 (Schutzzo- nen) sicherzustellen.
- Zudem ist § 18 Abs. 3 im Zonenreglement Landschaft entsprechend anzupassen.

In den regionalen und lokalen Biotopvernetzungsachsen sind Massnahmen zu vermeiden, die der biolo- gischen Vernetzung zuwiderlaufen oder die eine Umsetzung innert nützlicher Frist erschweren oder ver- unmöglichen, z. B. keine Bauten und Anlagen oder die Beseitigung vorhandener Hindernisse, etc.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Dieses Vorhaben wird begrüsst.

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton
Landwirtschaftsbetriebe

Federführung:

Die Federführung liegt beim Gemeinderat
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain

Beschlüsse (Festlegung)

- a) *Die in der Richtplankarte eingetragenen Vernetzungsachsen und Wildtierkorridore sind mittels ge- eigneten Trittsteinbiotopen, Habitatsausstattungen und Beseitigung von Barrieren umzusetzen.*
- b) *Der Gemeinderat bezieht die betroffenen Landeigentümer ein und stimmt die notwendigen Mass- nahmen mit den kantonalen Behörden und den Nachbargemeinden ab.*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Festlegung.*

Offene Fragen

- Keine.

LANDSCHAFT

Objektblatt Nr. **L 3.1**

Datum: 29.10.2002

Gewässer- und Bodenschutz
Ausdolungen "Hobacher-, Rintel- und Brunnenhofbächli"

2. Priorität

Bis 2015

Referenzen: Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept, 1990
Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Tenniken, 1998
BLN-Naturobjekt "Chilpen" Nr. 1106
GEP Zustandbericht Gewässer, 1996
Art. 38 Gewässerschutzgesetz, 1991

Richtplanaufgabe:

Voraussetzungen und Abstimmungen für eine möglichst gute Umsetzung des BNL-Inventars schaffen. Beim Diegterbach ist der ökologische Zustand den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) anzupassen, ohne dabei das Grundwasser zu beeinträchtigen.

Ausgangslage und Problemstellung:

Diese Bäche wurden Anfang des 20. Jahrhundert aus landwirtschaftlichen Gründen eingedolt und passen ins Konzept der Felderregulierung in den 70er Jahren.

Zudem wurde der Diegterbach im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau korrigiert und verbaut, insbesondere wurde die Bachsohle durch viele Schwellen stabilisiert und gestört.

Bei der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft (1986-1990) ist auf die Ausdolung dieser Fließgewässer aus Gründen der Vollzugsfähigkeit, der Bewirtschaftung und Kostenfolge verzichtet worden. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen wesentlich geändert: Neues Gewässerschutzgesetz, neues kantonales Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Aufnahme des Gebietes in das Bundesinventar für Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (⇔ L 2.1) und die Ökologisierung der Landwirtschaft (⇔ L 1.1). Zudem ist ein neues kantonales Gesetz über den Wasserbau erarbeitet worden, nach dem die Kosten für Revitalisierungen hauptsächlich vom Kanton zu tragen sind.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Ökologische und landschaftliche Aufwertung des Gebietes und Lebensraum für viele bedrängte Tier- und Pflanzenarten. Sicherstellung einer nachhaltig genutzten Erholungslandschaft sowie eine verbesserte Reinigungskraft der Gewässersohlen.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Aufnahme in eine Naturschutzzone im Rahmen der Revision der ZVL
- Im Diegterbach sind die Schwellen zu reduzieren; evtl. Auswirkungen auf das Grundwasser und Sohlenerosion sind abzuklären.
- Die notwendigen Pflegepläne ausarbeiten.
- Bewirtschaftungsverträge mit den entsprechenden Beiträgen und Abgeltungen für den Unterhalt abschliessen.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Dieses Vorhaben wird von den Landwirten aus praktischen Gründen abgelehnt.
 - ⇒ Dieses Vorhaben übernimmt die Forderung von Art. 38 GSchG und ist primär im Rahmen des Vollzugs zu prüfen und umzusetzen (§§ 13, 18, 24 WBauG).
 - Keine Festlegung für das Leisimatt- und Talbächli

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton (BUD/VSD)
Landeigentümer

Federführung:

Kanton (Tiefbauamt) bzw. Gemeinderat

Beschlüsse (Festlegung)

- a) *Den Massnahmen wird zugestimmt.*
- b) *Der Gemeinderat sorgt für die Umsetzung.*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Festlegung.*

Offene Fragen

- Finanzierung.

LANDSCHAFT

Objektblatt Nr. **L 3.21**

Datum: 02.11.2004

Gewässer- und Bodenschutz
Quellschutz "Sangetenrain"

1. Priorität
(Zwischenergebnis)
bis 2010

Referenzen: Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser in Notlagen, 1992

Richtplanaufgabe:

Sicherstellung einer genügend grossen Quellwasserschutzfläche, die geeignet ist, die Trinkwasserversorgung in Notlagen für 1'100 Einwohner zu gewährleisten.

Ausgangslage und Problemstellung:

Die Gemeinden müssen gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20.11.91 einzeln oder zusammen mit anderen Gemeinden die Versorgung mit Trinkwasser in ausserordentlichen Lagen quantitativ und qualitativ sicherstellen.

Die Einwohnergemeinde besitzt am "Sangetenrain" dafür geeignetes Land (Waldareal und Kulturland). Im Bereich des möglichen Einzugsgebietes befindet sich eine mit Aushub und Abfallmaterial wiederaufgefüllte Grube. Abbau und Wiederauffüllung halten sich im Gleichgewicht.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Mit dem Quellschutz soll die Notwasserversorgung infolge Naturereignis und Störfällen etc. gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, 1991) erreicht werden. Es hat eine Bodennutzung zu erfolgen, die die Qualität des Quellwassers nicht beeinträchtigt.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

Die Ermittlung der notwendigen vorsorglichen Massnahmen basiert auf einer sorgfältigen Planung der Wasserversorgung in Notlagen durch die Gemeinde. Folgende Massnahmen und Abklärungen sind vorzunehmen:

- Bestandaufnahme der Wasserversorgung.
- Annahme von Schadensbildern und Störfällen.
- Schutzzonen im Rahmen der Nutzungsplanung festlegen.
- Vorsorgliche Massnahmen (bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen).

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren:

- Kein Einwand

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton (AUE)

Federführung:

Die Federführung liegt beim Gemeinderat

Beschlüsse (Zwischenergebnis)

- a) *Der Gemeinderat sorgt für weitere Abklärung.*
- b) *Bei Standortseignung sorgt er für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen.*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Zwischenergebnis.*

Offene Fragen:

- Wasserqualität und -menge.

LANDSCHAFT

Objektblatt Nr. **L 3.22**

Datum: 29.10.2002

Gewässer- und Bodenschutz
Grundwasserschutz "Obermatt"
 (⇒ S 2.3)

1. Priorität

Bis 2005

Referenzen: Wasserschutzzonenvorschriften, 1977 (Stand 2001)

Richtplanaufgabe:

Sicherstellung des Grundwasserschutzes und eine zweckmässige Bodennutzung. ⇒ L 4.21

Ausgangslage und Problemstellung:

Seit 1946 wird das Grundwasser mit dem Bau des Pumpwerkes für die Trinkwasserversorgung von Tenniken genutzt. 1977 wurden die Schutzzonen erlassen und 2001 wurde der Schutzzonenperimeter im Siedlungsgebiet an den Siedlungsrand verschoben. Teile des Schutzgebietes werden von Kleingärten belegt. Das Gebiet wird im Norden durch das Siedlungsgebiet und im Westen durch den Diegterbach und die A2 begrenzt, sowie durch die Hauptstrasse in zwei Flächen aufgeteilt. Zudem entsprechen die aktuellen Schutzzonenvorschriften nicht mehr den neuen gesetzlichen Anforderungen.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Soweit möglich ist die Nutzung des Grundwassers ohne vorhergehende Trinkwasseraufbereitung sicherzustellen. Im Sinn der häuslicherischen Bodennutzungen sind grundwasserverträgliche und geeignete Mehrfachnutzungen auf dem Areal anzustreben.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Die aktuellen Schutzzonenvorschriften sind zu überarbeiten.
- Die hydrologischen Abgrenzungen (S1-Zone) für die Gewerbezonenerweiterung sind neu zu definieren.
- Es sind umweltgerechte Bodennutzungen zu fördern und in der Landwirtschaft sind grundwasserfreundliche Bewirtschaftungsformen zu unterstützen.
- Es sind geeignete Grundwasserschutzmassnahmen gegenüber Störfällen auf der Strasse zu überprüfen.
- Der engere Fassungsbereich ist als ökologische Ausgleichsfläche zu nutzen.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren:

- Anfrage betr. Erweiterung für Firmenareal
 - ⇒ Zur Arbeitsplatzsicherung ist abzuklären, um wieviel die Schutzzone eventuell verkleinert werden kann.

Beteiligte:
 Gemeinde
 Kanton (AUE, TBA)

Federführung:
 Die Federführung liegt beim Gemeinderat

Beschlüsse (Festlegung)

- a) *Den vorgeschlagenen Massnahmen wird zugestimmt.*
- b) *Der Gemeinderat überarbeitet die Wasserschutzzonenvorschriften nach den neuen gesetzlichen Vorgaben, berücksichtigt die Erweiterungsbedürfnisse bei der Gewerbezone und sorgt für eine standortgerechte Bodennutzung.*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Festlegung.*

Offene Fragen:

- Genaue Abgrenzung gegenüber Siedlungsgebiet (Überbaubarkeit für die Siedlungserweiterung ⇒ S 2.3).

LANDSCHAFT

Objektblatt Nr. **L 4.1 / L 3.23**

Datum: 02.11.2004

Erholung und Freizeit

2. Priorität

Allgemeine Erholungsgebiete "Tenniker Flue-Gisiberg-Sangeten"

L 4.1

bis 2015

L 3.23 Quellwasserschutz "Im Rosen"

sofort / 1. Priorität

Referenzen:

- Regionalplan Fuss- und Wanderwege
- LEK Gemeinde Tenniken, 1998
- Zonenvorschriften Landschaft, 1990
- Wasserschutzzonenvorschriften "Im Rosen"
- Waldentwicklungsplan WEP, Revier Diegten-Tenniken

Richtplanaufgabe:

Die Bedürfnisse an Erholungsgebiete und ihre Nutzungsmöglichkeiten sind auf die Anforderungen für einen erfolgreichen Arten- und Biotopschutz in den verschiedenen Landschaftsräumen abzustimmen. Es sind Massnahmen aufzuzeigen, die sowohl den menschlichen Erholungsbedürfnissen wie auch den biologischen, land- und forstwirtschaftlichen Bedürfnissen optimal Rechnung tragen.

Ausgangslage und Problemstellung:

Diese Gebiete besitzen, aufgrund der grossen Oberflächenvielfalt und naturnahen Bewirtschaftung, ein grosses natürliches Potential für eine reichhaltige Arten- und Lebensraumvielfalt. Diese Qualitäten sind für die Regeneration der physischen und psychischen Kräfte des Menschen wichtig. Deshalb sind diese Gebiete beliebte und relativ stark frequentierte Naherholungsräume. Sinkende Arbeitszeiten und steigende Leistungen während der Arbeitszeit erhöhen den Erholungsbedarf für alle Bevölkerungskreise. Diese Tendenz führt häufig zu Konflikten mit der Natur, Forst- und Landwirtschaft; der Erholungsdruck auf diese landschaftlich attraktiven Gebiete verstärkt sich und es stellt sich die Frage, wie sich diese Belastung auf die Landschaft auswirken wird?

Das Gebiet "Oberg, Tennikerflue, Fluhrain" liegt im Quellwasserschutzgebiet der Rosen-Quellen (18.10.83). In den letzten Jahren wurden fast immer Verunreinigungen im Quellwasser durch Fäkalbakterien unbekanntes Ursprunges festgestellt. Die Quellfassung liegt im Bereich eines Rastplatzes und wurde vor kurzer Zeit umzäunt.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Die Erholungsanlagen wie Rastplätze, Fuss- und Wanderwege sowie evtl. notwendige Parkplätze im oder am Dorfrand sind so anzulegen und zu gestalten, dass sie einerseits das natürliche Potenzial nicht stören aber andererseits die Landschaft gut erlebbar machen.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Landschaftsempfindliche Stellen sind durch geschickte Besucherlenkungsmassnahmen abzuschotten.
- Landschaftsschäden sind zu sanieren.
Sofern notwendig, weitere hydrologische Untersuchungen im Einzugsgebiet der "Rosen"- Quellen durchführen.
- Fussweg- und Rastplatzkonzept im Fassungsbereich überprüfen.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren:

- Keine Einwände

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton (Forstamt, Amt für Raumplanung)

Federführung:

Die Federführung liegt bei Gemeinderat

Beschlüsse (Festlegung)

- a) *Unter Berücksichtigung des grossen natürlichen Potenzials soll das Gebiet als wertvolles Erholungsgebiet im aktuellen Ausmass erhalten bleiben. Die vorhandenen Anlagen sind, sofern sie nicht im Widerspruch zum Naturschutz stehen, im Wert zu erhalten aber nicht auszubauen. Der Quellwasserschutz ist zu berücksichtigen.*
- b) *Die Wasserschutzzonenvorschriften sind entsprechend den neuen gesetzlichen Anforderungen zu überarbeiten.*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Festlegung.*

Offene Fragen:

- Erholungsschwerpunkte in wenig landschaftsempfindlichen Gebieten legen.
- Generelles Kletterverbot.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

Drei Standortvarianten, "Weihermatt, Obermatt, Lammet" wurden auf ihre Eignung und Konfliktmöglichkeiten hin geprüft. Alle drei Varianten beanspruchen FFF. Bei den Standorten "Obermatt und Lammet" sind die Konflikte mit der Siedlung kleiner und eine bessere Abstimmung der raumwirksamen Vorhaben ist möglich. Die Variante Obermatt ist bezüglich Erschliessung ideal; hingegen liegt der Standort in der Grundwasserschutzzone. Der Standort "Lammet" hat deshalb Priorität.

- Evtl. Auswirkungen auf die FFF sind abzuklären.
- Landabtausch mit dem Standort "Weihermatt".
- Erstellen einer Reitsportanlage mit einem kleinen Geräteschopf.
- Erschliessung von der Kantonsstrasse her, die Frage von Park- und Abstellflächen sind noch genauer abzuklären, d.h. Zonenplanmutation aufgrund eines Verkehr- und Parkplatzkonzeptes; Abstimmung mit Diegten.
- Es sind die notwendigen Schutzmassnahmen zum benachbarten Bachareal abzuklären.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Der Reiterclub möchte den Standort "Weihermatt" noch als Provisorium erhalten. Ca. 39 Aren entlang der Strasse (eine Bautiefe) möchte er in eine Bauzone umzonen lassen (⇒ Objektblatt S 2.1)
⇒ Im Richtplan sind keine Parallellösungen festzulegen.

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton (AUE, TBA)
Reiterclub Sissach

Federführung:

Die Federführung liegt beim Gemeinderat

Beschlüsse (Zwischenergebnis)

- a) *Im Rahmen der Landschaftsplanung ist das für einen Reitplatz benötigte Areal von der Landwirtschaftszone in eine Spezialzone "Reitplatz Dockten/Grossmatt/Lammet" umzuzonen, sofern der bestehende Platz aufgehoben wird.*
- b) *Bis zur Festlegung des Vorranggebietes für einen Reitplatz kann die Bewilligungsbehörde beim aktuellen, provisorischen Reitplatz Ausnahmen gemäss Art. 24 bzw. 24c RPG bewilligen, sofern diese Massnahmen innert nützlicher Frist dem Zonenzweck entsprechend zurückgeführt werden können.*
- c) *Die notwendigen Massnahmen für eine hinreichende Erschliessung sind verhältnismässig umzusetzen. Das Areal ist landschaftsgerecht zu gestalten und darf die Wildtierkorridore nicht stören.*
- d) *Der Abstimmungsstand gilt als Zwischenergebnis.*

Offene Fragen:

- Landerwerb, Erschliessung, Landschaftsvernetzung (Grünbrücke).

LANDSCHAFT

Objektblatt Nr. **L 4.22**

Datum: 02.11.2004

Erholung und Freizeit
Hornusserplatz auf "Ried"
 (⇒ L 2.2, V, VE 2)

1. Priorität

bis 2010

Referenzen: Akte Bauinspektorat BL, Liestal
 Leitsatz ⇒ S. 4 Leitbild Gemeinde Tenniken

Richtplanaufgabe:
 Standortfestlegung für einen geordneten und zweckmässigen Hornusser-Sportbetrieb auf Ried, der auf die örtlichen Verhältnisse und eine gewünschte Landschaftsentwicklung abgestimmt ist.

Ausgangslage und Problemstellung:
 Seit mehr als 50 Jahren benutzt die Hornussergesellschaft Tenniken das Areal Parzelle Nr. 1437 der Einwohnergemeinde zum Hornussen. Jährlich finden viele Spiel- und Trainingsanlässe statt.

Zum ca. 350 m langen Spielfeld zwischen zwei Waldarealen gehört noch eine kleine Hütte mit Geräte-
 raum, Unterstand für eine Klubwirtschaft und einer WC-Anlage, angeschlossen an einen mobilen Tank.
 Spieler und Zuschauer parkieren ungeordnet entlang der Zufahrtsstrasse und im Wald.

Funktion, Ziele und Grundsätze:
 Die Gemeinde stellt Einrichtungen zur Freizeitgestaltung zur Verfügung oder beteiligt sich an regionalen
 Projekten. Obwohl Hornussen in unserer Region eine Randsportart ist, ist die bestehende Anlage auf
 "Ried" so zu sanieren und auszubauen, dass diese Sportart landschaftsverträglich und ohne raumplane-
 rische Konflikte zeit- und ordnungsgemäss ausgeübt werden kann. Die aktuellen Zielsetzungen der Zo-
 nenvorschriften Landschaft (ZVL) sind zu respektieren.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Festlegung einer Spezialzone am aktuellen Standort im Rahmen der Landschaftsplanung.
- Für Besucher und Spieler sind ordnungs- und zeitgemässe Voraussetzungen zu schaffen.
- Es sind Schutzmassnahmen für den Waldrand vorzusehen und für Landschaftsbeeinträchtigungen ist entsprechender ökologischer Ausgleich zu leisten.
- Es ist ein einfaches Verkehrs- und Besucherleitkonzept zu erarbeiten. Der Gemeinderat regelt die Nutzung vertraglich.
- Eine Zonenplanmutation setzt eine entsprechende Rodungsbewilligung voraus.
- Mutation des GEP.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren:

- Keine Einwändungen
- Was das angrenzende Waldareal betrifft, so sind mit dem Forstamt noch Abklärungen zu treffen.

Beteiligte:

Gemeinde
Forstamt beider Basel
Hornussergesellschaft

Federführung:

Die Federführung liegt beim Gemeinderat.

Beschlüsse (Festlegung)

- a) *Die Landwirtschaftszone ist durch eine Spezialzone "Hornussen" im aktuellen Umfang zu ersetzen. An der Landschaftsschutzzone I ist festzuhalten.*
- b) *Ein zweckmässiger Neubau auf alter Baustelle ist im heutigen Umfang über eine Rodungsbewilligung (im Rahmen der Zonenplanung) zu ermöglichen. Das Abwasser ist gemäss den Gewässerschutzbestimmungen zu bewirtschaften. Für die Verkehrserschliessung ist ein Verkehrskonzept zu erarbeiten.*
- c) *Der Abstimmungsstand gilt als Festlegung.*

Offene Fragen:

- Abwasserbewirtschaftung und Rodungsbewilligung. (Voraussetzung für eine Zonenfestlegung)
- Geeignete Standortwahl in einer benachbarten Gemeinde oder in der Region ist ausgeschlossen.
⇒ Kantonales Konzept (Abstimmung) ⇒ z.B. Entwurf Kantonalen Richtplan?

V Verkehr (Strassennetzplan, Verkehrsplanung)

Ausgangslage:

§ 33 RBG
 § 1, 3, 20, 21 Strassengesetz BL
 Regionaler Strassennetzplan
 Regionalplan Fuss- und Wanderwege, Radrouten

Siehe auch:
 - Siedlung
 - Landschaft
 - Strassennetzpläne

Der Sachbereich Verkehr ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden, und ist auf kommunaler Stufe aufs engste mit dem Sachbereich Siedlung verknüpft. Siedlungs- und Landschaftsgebiet besitzen ein gut ausgebautes Erschliessungssystem und Güterwegnetz.

Der Verkehrsplan zeigt auf dem Gemeindegebiet die innerörtlichen Verkehrs- und Erschliessungsbedürfnisse mittels eines angemessenen Strassen- und Güterwegnetzes sowie der Fuss-, Ufer-, Wander- und Radwege auf.

Problemstellung:

Art. 86 Abs. 3d BV
 Art. 11-18/19-25 USG
 KORE S. 16
 KORE-Materialien 133-135, 322

Mit der A2 ist Tenniken eine Durchfahrtsgemeinde mit erhöhter Luft- (NO₂- und PM10-Konzentrationen) und Lärmbelastung, die den Lebensraum und die Lebensqualität nachteilig beeinflusst. Der Schwerverkehr, Staus und die damit verbundene Umweltbelastung werden zunehmen. Zudem beanspruchen die Verkehrsinfrastrukturen soviel Boden wie die Besiedlung ⇒ L 3

Ziele der kommunalen Politik:

Leitbild S. 10, Leitsätze
 Leitbild S.4, Leitsatz Landschaft

Es sind Lösungen für kostengünstige Verkehrsanlagen zu finden. Eine sichere und umweltfreundliche Mobilität ist zu fördern. Fusswegverbindungen sind sicher, attraktiv und so direkt wie möglich zu gestalten.

Verkehrsanlagen sind im Einklang mit den Bedürfnissen der verschiedenen Benutzer zu realisieren.

Der Lärmschutz, Massnahmen zur Luftreinhaltung und zur biologischen Vernetzung der Landschaft bei der A2 sind zu verbessern.

Lösungsgrundsätze:

Die Gestaltung des Verkehrsraumes und der Ortsdurchfahrt berücksichtigt alle Verkehrsteilnehmer, den öffentlichen Verkehr, und sie verringert dadurch die Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs. Die Qualität des Ortsbildes wird verbessert und das Entwässerungssystem wird umweltfreundlicher.

VERKEHR

Objektblatt Nr. **V 3.1**

Datum: 02.11.2004

Wiederherstellung der biologischen Vernetzung
Passage für Wildtiere über die Nationalstrasse A2
 (⇒ S 1.1, L 2.1, L 2.2)

1. Priorität

bis 2015

Referenzen: Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Tenniken, 1998
 Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept, 2001
 Korridore für Wildtiere in der Schweiz, 2001
 Planung und Bau von Wildtierpassagen an Verkehrswegen, Richtlinie UVEK, 2001
 Nationales ökologisches Netzwerk REN, 2004
 Zerschneidung von Lebensräumen durch Verkehrsinfrastrukturen, 2001

Richtplanaufgabe:

Gemäss Wildtierkorridore Schweiz und LEK besteht die Absicht, das westliche Gemeindegebiet mit dem BLN-Objekt "Chilpen" mittels einem Wanderkorridor für Klein- und Grosstiere biologisch zu verbinden. Der Richtplan soll die Idee der überregionalen Vernetzung von Lebensräumen konkretisieren und Hinweise für die Zonenplanung zur notwendigen Raumsicherung und Raumausgestaltung geben. Zudem ist mit dem Vorhaben eine optimale Abstimmung auf die nationalen und kantonalen Verkehrsträger zu erreichen.

Ausgangslage und Problemstellung:

Tenniken liegt im Gebiet, in dem ein unterbrochener Korridor für Wildtiere von überregionaler Bedeutung liegt, d.h. die Nationalstrasse A2 ist für viele Tiere eine unüberwindbare Barriere.

Die zunehmende menschliche Mobilität bewirkt nicht nur ein immer enger werdendes Verkehrsnetz, das Lärm und Abgase verursacht, sondern es bewirkt auch eine zunehmende Einschränkung der Mobilitätsbedürfnisse bei den Tieren.

Seit 1971 ist das westliche und östliche Gemeindegebiet wegen der A 2 biologisch nur noch erschwert vernetzt. Für die grösseren Wildtiere ist die Wanderung fast vollständig, für kleine, mit Ausnahme der Vögel, kaum noch möglich, und die A 2 ist für viele Tierarten zur Todesfalle geworden.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Ein Wander- und Wechselkorridor mit entsprechender Ausstattung soll im Gebiet eines früheren Wildwechsels die Landschaft von Tenniken für viele Tierarten wieder durchlässig machen, die genetische Vielfalt sichern und Populationen in ihrem Bestand stärken.

Damit soll auch die langfristige Erhaltung eines grossräumigen nationalen und internationalen biologischen Vernetzungssystems (REN / Smaragd-Netz) gesichert werden.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- Eine Wildtierüberführung oder Grünbrücke von mehr als 50m Breite soll die beiden getrennten Landschaftsräume wieder biologisch miteinander verbinden. Somit ist für viele Arten die A2 wieder überwindbar, ein genetischer Austausch möglich, die Wirkung als Todesfalle wird reduziert, die Biodiversität und die Erholungseignung kann verbessert werden.
- Die Grünbrücke ist mit den artspezifischen Lebensraum- und Deckungselementen auszugestalten.
- Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Korridorbereich vertraglich dem Zweck der Wildtierüberführung anzupassen.
- Die bestehende A2-Raststätte mit möglichem LKW-Stauraum ist optimal in die Anlage für eine Wildtierüberführung zu integrieren.

Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren (P Mitwirkungsbericht):

- Diesem Vorhaben wird allgemein zugestimmt
- Die zeitliche Realisierung ist ungewiss (Vorprüfung)

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton BUD (ARP, TBA) und
VSD (Jagd- und Fischereiverwaltung)

Federführung:

Die Federführung liegt beim
Tiefbauamt (TBA) / Bund (UVEK/ASTRA)

Beschlüsse: (Festlegung)

- a) Für die Wildtierüberführung ist gemäss Eintrag in der Richtplankarte ein Planungs- und Wanderkorridor für den Biotopverbund und Landschaftsvernetzung frei zu halten.
- b) Bevor die weiteren Planungsschritte unternommen werden, ermittelt der Gemeinderat zusammen mit dem Tiefbauamt die noch notwendigen Abstimmungen.
- c) Der Abstimmungsstand ist als Festlegung zu werten.

Offene Fragen:

- Kann mit dieser Grünbrücke auf einen zusätzlichen Kleintierdurchlass unter der A2 und Kantonsstrasse in der Massnahme (⇒ VE 3.2, Zwischenergebnis) verzichtet werden?
- Die Realisierung ist aus finanziellen Gründen noch offen.

Hinweis:

- Die genaue Lage und Ausstattung erfolgt im Rahmen der Projektplanung.

VERKEHR

Objektblatt Nr. **V 3.2**

Datum: 29.10.2002

**Wiederherstellung der biologischen Vernetzung
Kleintierdurchlass unter A2, Buchmatt und Hauptstrasse** (Zwischenergebnis)
3. Priorität
bis 2020

Referenzen: Kantonales Natur- und Landschaftsschutzkonzept
Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Tenniken, 1998
GEP-Zustandsbericht Gewässer, Tenniken, 1996

Richtplanaufgabe:

Der Richtplan soll die Absicht konkretisieren, die A2, die Strasse beim Buchmattweiher und die Hauptstrasse im Norden und Süden von Tenniken für Kleintiere biologisch durchlässiger zu machen, um das westliche und östliche Gemeindegebiet landschaftlich gut miteinander zu vernetzen.

Zudem zeigt der Richtplan auf, wie die Gefahr für die Geburtshelferkröte und weitere Kleintierarten der Erschliessungsstrasse in die "Leisimatt" beim Buchmattweiher als Todesfalle aufzuheben ist.

Ausgangslage und Problemstellung:

Die zunehmende Verkehrsdichte und die moderne Verkehrs- und Strassenbautechnik haben die Landschaft in den letzten 50 Jahren für viele Tierarten lebensfeindlicher gemacht. Für viele Tierarten wurde diese Entwicklung zur Überlebensfrage.

National-, Kantons- und viele Erschliessungsstrassen sind häufig für viele Kleintierarten nicht passierbar oder werden zur Todesfalle. "Hefleten-, Leisimatt-, Grund- und Rintelbächli" sind mit dem Diegterbach nicht mehr biologisch vernetzt (eingedolte Abschnitte). Dadurch wird die Rückwanderung und Wiederbesiedlung der abgedrifteten Gewässerorganismen vom Diegterbach in die Zuflüsse verunmöglicht. Zudem sind die Verkehrsstrassen für viele Kleintiere aus den benachbarten Lebensräumen Todesfallen. Gefährlich ist die Situation für die Geburtshelferkröte an der Strassenböschung unterhalb Buchmattweiher.

Funktion, Ziele und Grundsätze:

Es wird ein zusammenhängendes Netz von möglichst grossen, naturnahen Flächen mit einer Vielzahl von verschiedenen Biotopen angestrebt. Das Gewässerschutzgesetz verlangt intakte Lebensräume für die Gewässer, und dem Aussterben von Tier- und Pflanzenarten ist mit geeigneten Massnahmen entgegen zu wirken.

Massnahmen und voraussichtliche Auswirkungen:

- In der Unterführung der A2 sind technische Vorkehrungen zu treffen, die eine biologische Verbindung (Durchlässe) für Kleintiere vom "Diegterbach" zum "Hefletenbächli" ermöglichen.
- In der Kantonsstrasse sind bei den eingedolten Gewässern Durchlässe für Gewässerorganismen in geeigneter Form zu schaffen.
- Die Erschliessungsstrasse zur "Leisimatt" ist mit einem Durchlass als sichere Kleintierverbindung vom Buchmattweiher zum "Riedlishaldenrain" zu unterqueren.

Mit diesen Massnahmen kann die Landschaftsvernetzung, der Schutz der Gewässer und der Artenschutz wesentlich verbessert werden.

Beteiligte:

Gemeinde
Kanton BUD (ARP, TBA) und

Federführung:

Die Federführung liegt beim
Tiefbauamt (TBA) bzw. Gemeinderat

Beschlüsse (Zwischenergebnis)

- a) *Den Massnahmen werden zur weiteren Abklärungen zugestimmt.*
- b) *Diese Massnahmen sind mit den Ausdolungsvorhaben zu koordinieren.*
- c) *Der Abstimmungsstand ist als Zwischenergebnis.*

Offene Fragen:

- Auf diese Massnahmen kann evtl. verzichtet werden, vgl. Massnahme (⇒ V3.1).

VE Ver- und Entsorgungsanlagen

(GWP, GEP, Abfall, Energieversorgung)

Ausgangslage:

Art. 19 RPG; Art. 7 GSchG
 Art. 31, 32 RPV
 § 14 Abs. 3c RBG; § 20 RBV

Zum Sachbereich Ver- und Entsorgung gemäss Art. 19 RPG gehören Bauten und Anlagen der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie für Rohstoffe und Kommunikation. Ähnlich der Verkehrsplanung steht auch der Bereich Ver- und Entsorgung in enger Wechselbeziehung zur Siedlungsplanung.

Die Ver- und Entsorgungsplanung von Tenniken wird in zwei eigenständigen Plänen dargestellt und umfasst:
 a) Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
 b) Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Sie dienen zur Sicherung der notwendigen Systeme, der Trassen und Flächen sowie zum Schutze der Gewässer, der Umwelthygiene und der Gesundheit.

Ziele der kommunalen Politik:

Leitbild S. 4f, Leitsätze 4-7

Auf Nachhaltigkeit, kostengünstige und verursachergerechte Lösungen ausgerichtete Ver- und Entsorgung durch einfache, zweckmässige und sichere Systeme für die Versorgung und Umwelt.

Koordination:

Sind mit der Siedlungs- und Verkehrsplanung zu koordinieren.

VE 1 Wasserversorgung

Ausgangslage:

Art. 1b, 20 GSchG
 § 29 Abs. 2e RBG; § 3 WVG-BL
 Leitbild S. 4 Leitsatz Wasser;
 Kap. 18 LA 21

Tenniken versorgt sich ausschliesslich mit eigenem Trinkwasser. Die Wasserförderung erfolgt aus den rechtskräftigen Schutzzonen. Vorgesehen ist die Überprüfung der Wasserschutzzone und der Wasserverbund mit den Nachbargemeinden.

Problemstellung: Trinkwasserqualitätseinbussen trotz Quellschutzzonen "Im Rosen", keine gesetzeskonformen Grundwasserschutzbestimmungen "Obermatt".

Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Festlegungen besteht bei der Wasserversorgung für den kommunalen Richtplan kein weiterer Abstimmungsbedarf.

a) Folgende, in der Richtplankarte nicht dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

- Der Gemeinderat arbeitet ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) aus
- Ein genügendes Wasserangebot ist mittels Wassersparen, Reduktion der Wasserverluste im Leitungsnetz, Trinkwassersubstitution (Regenwassernutzung), Reservoir-Erweiterung sowie einer guten Speicherbewirtschaftung (Reduktion der Hochtarif-Pumpenstunden) sicherzustellen

b) Folgende, in der Richtplankarte dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

P L 3.21; L 3.22; L 3.23 (P L 4.1)

VE 2 Abwasserbewirtschaftung / Gewässerschutz

Ausgangslage:
Art. 1, 7 GSchG; Art. 1, 3 RPG
§ 14, 29 Abs. 2f RBG;
§ 2 GSchG-BL
Kap. 21 LA 21

Das Gewässerschutzgesetz (1991) regelt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Nutzung und Schutz gelten als gleichwertige Güter. Gewässerschutz bei Regenwetter ist ein Problem, dessen Bedeutung mit der Siedlungsdichte zunimmt. Dieses kann die Abfluss-, Wärme- und stofflichen Verhältnisse stark verändern und somit den Lebensraum Bach stören. Der Vollzug liegt beim Kanton und bei der Gemeinde.

Ziele der kommunalen Politik:
Leitbild S. 5 Leitsatz Abwasser

Soviel Regenwasser wie möglich dezentral versickern oder der Wiederverwendung als Brauchwasser zuführen.

Umsetzung:
Art. 19 RPG; Art. 10, 11 GSchG
§ 3, 4, 5 GSchG-BL

Das Schmutzwasser aus Tenniken wird der zentralen Abwasserreinigungsanlage ARA Ergolz 1 in Sissach zugeleitet. Das Regen- und Sickerwasser wird entweder vor Ort versickert oder es wird in den Diegterbach abgeleitet. Die Landwirtschaftsbauten und Bauten ausserhalb des Baugebietes haben Jauchegruben oder Kleinkläranlagen.

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) wurde am 3.12.1998 festgelegt. Der kommunale Richtplan hat im Prinzip die kommunale Festlegung sowohl in sachlicher wie in räumlicher Hinsicht übernommen. Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Generellen Entwässerungsplan sind keine vorgesehen. Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Festlegungen besteht in Tenniken kein zusätzlicher Abstimmungsbedarf betr. Schutz der Gewässer.

a) Folgende, in der Richtplankarte nicht dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

- Bodenversiegelung verkleinern (Bewilligungswesen)
- Regenwassernutzung fördern mittels reduzierter Anschlussgebühr
- Schadstoffhaltige Baumaterialien (insbesondere Schwermetalle) vermeiden
- Mischwasserbewirtschaftung ($r_{krit} = 100 \text{ l/s ha}$ und 10 min.)

b) Folgende, in der Richtplankarte dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

Keine Festlegung P GEP

VE 3 Abfallbewirtschaftung

Ausgangslage:

*Art. 2, 30-31 USG; Art. 1 RPG
§ 28 f RBG; § 3, 19-23 USG-BL
Kap. 20, 21 LA 21*

Der Kehrichtsammelndienst für häusliche und gewerbliche Abfälle wird vertraglich durch eine private Unternehmung ausgeführt.

Für die Ablagerung nicht brennbarer Abfälle wie Muldengut, Grubengut und Bauschutt gehört Tenniken zur Teilregion 8.

Eine Sammelstelle für Wiederverwertung von Abfällen aller Art ist vorhanden. Eine Kadaversammelstelle besteht.

Koordination:

Die Abfallbewirtschaftung ist gelöst und deshalb sind keine Festlegungen im kommunalen Richtplan notwendig.

a) Folgende, in der Richtplankarte nicht dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

Keine Festlegung

b) Folgende, in der Richtplankarte dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

Keine Festlegung

VE 4 Energieversorgung

Ausgangslage:

*Programm "Energie 2000"
Förderprogramm Energiepolitik
Kanton BL*

Das 1991 gestartete Aktionsprogramm "Energie 2000" will den Einsatz fossiler Energieträger zunächst auf dem Niveau von 1990 stabilisieren und anschliessend senken. Als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz setzt das BUWAL auf nachhaltige Waldbewirtschaftung und Holzabsatzförderung.

Die Gemeinde Tenniken beabsichtigt einen Wärmeverbund für die öffentlichen Bauten zu betreiben. Der Standort für die Heizzentrale ist das Turnhallegebäude. Zurzeit werden verschiedene Bauarbeiten am Leitungsnetz für die Realisierung vorgenommen.

Problemstellung:

Einerseits erlaubt die herkömmliche Waldwirtschaft im aktuellen Markt keine sinnvolle Holznutzung mehr, da der Holzpreis die Gesteungskosten nicht mehr deckt. Dieser Trend führt zu einer Unternutzung des Waldes und ungenügender Waldpflege.

Andererseits bindet nachwachsender Wald das für den Klimaschutz schädliche CO₂ aus der Luft und sorgt für ein gesundes Klima.

Nationale Ziele zum Klimaschutz

Kap. 9 LA 21

Als Beitrag zur Bekämpfung des Treibhauseffekts will die Schweiz die Kohlendioxid-Abgase reduzieren. Unter anderen Massnahmen soll dies mit vermehrtem Ersatz von nicht erneuerbarer Energie durch Holz und effizienteren Heizungssystemen erreicht werden.

Ziele der kommunalen Politik:

Leitbild S. 4, Leitsatz: Energie

Deshalb soll Holz soviel als möglich fossile Energieträger im Forstrevier von Tenniken ersetzen und für eine effiziente und als CO₂-neutrale Energieversorgung genutzt werden.

Die Gemeindeversammlung hat einer Holzschnittelheizung mit Wärmeverbund am 23.05.2005 zugestimmt. Der Wärmeverbund mit Holzschnittelheizung soll als Regiebetrieb durch die Gemeinde betrieben werden.

Umsetzung:

Art. 19 RPG;

Mit der kommunalen Richtplanung ist die Bau- und Nutzungsordnung auf einen zweckmässigen und wirtschaftlichen Wärmeverbund abzustimmen. Der Gemeinderat erarbeitet eine Wärmeversorgungsstudie. Innerhalb des Versorgungsperimeters ist eine verdichtete Bauweise zu ermöglichen.

a) Folgende, in der Richtplankarte nicht dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

- Es ist ein Wärmeverbundprojekt auszuarbeiten, das nebst den öffentlichen Bauten möglichst viele Privatbauten wirtschaftlich versorgen kann
- Der Siedlungszonenplan berücksichtigt die Bedürfnisse eines Wärmeverbundes

b) Folgende, in der Richtplankarte dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

Keine Festlegung

ÖB Öffentliche Bauten und Anlagen

<i>Ausgangslage:</i>	Der Sachbereich öffentliche Bauten und Anlagen ist aufs engste mit dem Sachbereich Siedlung sowie Ver- und Entsorgung verknüpft bzw. integriert. Dazu gehören jene Werke, die zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, und in denen öffentliche Interessen gewahrt werden.
<i>Ziele der kommunalen Politik:</i>	Bestehende Bauten und Anlagen sind intensiv zu bewirtschaften. Erfordern neue Bedürfnisse zusätzlichen Raum, wird dieser möglichst an bestehenden Standorten geschaffen und neue Projekte sind flexibel zu konzipieren.
<i>Leitbild S. 11, Leitsätze</i>	
<i>Koordination:</i>	Die Festlegung dient der notwendigen Standortsicherung und ist eng mit dem Sachbereich Siedlung verknüpft. Ob der Werkträger öffentlich oder privat ist, ist nicht von Bedeutung.

Die öffentlichen Bauten und Anlagen sind mit den Zonenvorschriften Siedlung (ZVS) am 23.05.1996 und Landschaft (ZVL) am 29.10.1990 festgelegt worden. Dieser Sachbereich ist gelöst und deshalb ist, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Massnahmen, kein zusätzlicher Abstimmungsbedarf im kommunalen Richtplan notwendig.

a) Folgende, in der Richtplankarte nicht dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

- Bei Investitionen im Bau- und Energiebereich werden die externen Kosten wie: Schadkosten durch Transport, Lagerung und Treibhauseffekt in Form von kalkulatorischer Energiepreiszuschläge berücksichtigt
- Die Verwendung von Baumaterialien erfolgt nach den Empfehlungen und Grundsätzen des ökologischen Bauens des Kantons Baselland
- Alle Bauten und Anlagen sind behindertengerecht zu bauen
- Überall, wo keine Trinkwasserqualität notwendig ist, ist Trinkwasser durch Regenwasser zu ersetzen (Trinkwassersubstitution)
- Wo sinnvoll und verhältnismässig, ist der Fremdenergiebedarf so viel wie möglich durch Sonnen- und Holzenergie zu ersetzen

b) Folgende, in der Richtplankarte dargestellten Massnahmen werden beschlossen:

Keine Festlegung

F Finanzen

Finanzplan:

Der Finanzplan hat die finanziellen Auswirkungen des kommunalen Richtplanes zu berücksichtigen. Sind sie untragbar, so muss als Rückkoppelung der Richtplan geändert werden.

Ⓓ *Die Massnahmen des Richtplans dürfen mittel- bis langfristig ohne Steuererhöhung keine Schuldzunahme verursachen bzw. müssen Schuldenabbau ermöglichen.*

Steuereinnahmen:

Die Massnahmen des Richtplanes sollten eine Steuersenkung nicht verhindern.

Ⓓ *Ein niedriger Steuerfuss soll, nebst den persönlichen Vorteilen, vor allem eine wünschbare Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung erreichen.*

Investitionsprogramm:

Das Investitionsprogramm als Grundlage der mittel- und langfristigen Finanzplanung ist nebst der Aufrechterhaltung einer gesunden Finanzlage nach Möglichkeit als Konjunktursteuermittel einzusetzen.

Von diesen finanzpolitischen Zielsetzungen wird für die kommunale räumliche Entwicklung Kenntnis genommen.

2.3 Richtplanbeschluss und weiteres Vorgehen

Gestützt auf:

- § 17 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998

sowie unter Bezugnahme auf

- das kommunale Landschaftsentwicklungskonzept (1998)
- das Leitbild der Gemeinde Tenniken (2002)
- dem GEP, den Zonenvorschriften Siedlung (1996) und Landschaft (1990)

werden von der Gemeindeversammlung folgende Massnahmen festgelegt:

(Die behördenverbindlichen Massnahmen sind in den Objektblättern grau hinterlegt und werden von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.)

1. Die Gemeindeversammlung nimmt vom Bericht Landschaftsentwicklungskonzept und den Erläuterungen zum kommunalen Richtplan Kenntnis.
2. Der Kommunale Richtplan, bestehend aus den Objektblättern mit den Objektbeschlüssen und der Richtplankarte 1:10'000, wird beschlossen.
3. Die Gemeindeversammlung beschliesst die jährlich daraus folgenden notwendigen Kosten im Rahmen des Voranschlages. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Finanzplan auf den Richtplan abgestimmt wird. Der Richtplan ist den veränderten Verhältnissen laufend anzupassen.
4. Gemeinderat und Naturschutzkommission werden beauftragt, die notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten für das Konzept Natur und Landschaft durchzuführen. Sie motivieren die Grundeigentümer und Landbewirtschafter Verträge nach Art. 76 Landwirtschaftsgesetz (Ökobeiträge) mit dem Kanton abzuschliessen. Decken diese Beiträge die Kosten nicht, so kann die Gemeinde vertraglich die fehlenden Beiträge und Abgeltungen ergänzen.
5. Gemeinderat und Naturschutzkommission arbeiten mit den Behörden benachbarter Gemeinden betreffend Koordination und Abstimmung der gemeindeübergreifenden Massnahmen (Biotopverbund / Landschaftsvernetzung) zusammen.
6. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die für die Orts- und Umweltplanung relevanten Daten den veränderten Verhältnissen laufend angepasst werden (Raumbeobachtung, Daten- und Planverwaltung) und ins Geografische Informationssystem (GIS) übertragen werden. Zusammen mit den betreffenden Kommissionen überprüft er regelmässig die Zweckmässigkeit der Massnahmen und deren Erfolg (Controlling).
7. Der Gemeinderat setzt den kommunalen Richtplan in Kraft.

Tenniken, 5. Dezember 2005

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. E. Wiesner

sig. W. Fankhauser

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit
Beschluss Nr. 1300 vom 22. August 2006

3. Richtplankarte

3.1 Hinweise

Die Richtplankarte beinhaltet den behördenverbindlichen und den orientierenden Inhalt.

Im Richtplaninhalt sind alle Vorhaben, die noch nicht im Abstimmungsprozess festgelegt worden sind, dargestellt.

Um die Richtplankarte und die Legende nicht zu überladen, sind für alle Sachbereiche nur die bedeutenden Vorhaben dargestellt. Weitere Aussagen zu den einzelnen Planungsaufgaben sind im Richtplantext aufgeführt. Die Verweis- oder Objektnummern auf der Karte führen direkt zu den entsprechenden Stellen im Richtplantext sowie zu den Erläuterungen (Teil A) zum Richtplan.

3.2 Richtplankarte 1:10'000

Vgl. Beilage

C. Anhang

C1. Abkürzungen, Literaturhinweise

1.1 Abkürzungen

⇒	Siehe, vergleiche
ARP	Amt für Raumplanung Kanton Basel-Landschaft
BLN	Bundesinventar der Landschaften von Nationaler Bedeutung
BRP/ARE	Bundesamt für Raumplanung / Bundesamt für Raumentwicklung (neu)
BV	Bundesverfassung vom 18.12.1998
FFF	Fruchtfolgeflächen
f. / ff.	folgende
GemG	Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970
GEP	Genereller Entwässerungsplan
LES	Lärmempfindlichkeitsstufe
LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15.12.1986
NHG	Bundesgesetz vom 01.07.1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451
NLG	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz BL vom 20.11.1991
ÖWA	Öffentliche Werke und Anlagen
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz vom 08.01.1998
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 08.01.1998
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000
RPS	Regionalplan Siedlung vom 25.01.2001
RRB	Regierungsratsbeschluss
WaG	Bundesgesetz vom 04.10.1991 über den Wald (Waldgesetz), SR 921.0
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11.06.1998
kWaV	Kantonale Waldverordnung vom 22.12.1998
WBauG	Kantonales Wasserbaugesetz vom 01.04.2004
WEP	Waldentwicklungsplan gemäss § 16 kWaG vom 11.06.1998
VPL	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
ZRL	Zonenreglement Landschaft
ZVL	Zonenvorschriften Landschaft (bestehend aus Plan und Reglement)
ZVS	Zonenvorschriften Siedlung

1.2 Literaturhinweis

- ARE: Raumentwicklungsbericht, Schweiz, Bern 2005
- BUWAL; Nationales ökologisches Netzwerk, REN, Bern 2004
- BUWAL: Landschaft 2020, Analysen und Trends, Bern 2003
- BRP: Der kantonale Richtplan, Bern 1997
- Div. Autoren: Biodiversität in der Schweiz, Zustand-Erhaltung-Perspektiven, Bern 2004
- Hänni P.: Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht, Bern 2002
- Keller, Zufferey, Fahrländer: Kommentar zum NHG, Zürich 1997
- Leimbacher J.: Bundesinventare, VPL Bern 2000
- Maurer H.: Naturschutz in der Landwirtschaft, Zürich 1995

C2 Verträglichkeitsmatrix

Die nachfolgende Verträglichkeitsmatrix mit Nutzungen in den Vorranggebieten resultiert aus der Beurteilung von Nutzungsfaktoren, welche das Vorhaben gefährden oder ausschliessen.

Legende: + = Nutzung zulässig ohne Auflagen; o = Nutzung zulässig mit Auflagen; - = Nutzung nicht zulässig

Nutzung / Verträglichkeit mit Vorhaben	S 3.11			L 4.21			V 3.1	
	S 1.2	S 3.12	L 1.1	L 2.1	L 2.2	L 3.1		L 4.1
Siedlungsbau / Bauzonen								
- Bauten nach Art. 22 u. 23 RPG		o	+	-	-	-	-	-
- Bauten nach Art. 24 u. 24d			-	-	-	-	-	-
- Bauten nach Art. 24a			+	-	-	-	-	-
- Bauten nach Art 24b - 24c Abs.2 RPG			o	-	-	-	-	-
Landwirtschaft (Art. 16 RPG)								
- Ackerbau			+	o	o	o		-
- Graswirtschaft extensiv			+	+	+	o		+
- Graswirtschaft intensiv			+	-	-	-		-
- Intensivkulturen			o	-	-	-		-
- Bodenabhängige Anlagen (Art. 16a RPG)			o	o	-	-		-
- Bodenunabhängige Anlagen (Art. 16a Abs.3)			-	-	-	-		-
Forstwirtschaft								
- Holzproduktion gemäss Waldkartierung				o	o		o	o
- Gastbaumarten				-	-		-	-
- Rodungen und Aufforstungen				o	o		o	-
Erholung und Erholungseinrichtungen								
<i>Ohne Landschaftseingriffe</i>								
- Wander- und Spazierwege, Lehrpfade			+	+	-	-	o	-
- Reitweg			+	+	-	-	-	-
<i>Leichte Landschaftseingriffe / -belastung</i>								
- Fitnessbahnen / Biker-Routen / Hundesport / Spielplatz-			-	-	-	-		-
- Verkehrsabhängige Rastplätze mit Ausstattungen inkl. Parkplätze und Zufahrtswege			o	-	-	-	-	-
- OL – Veranstaltungen				-	-		-	-
<i>Starke Landschaftseingriffe / -belastung</i>								
- Erholungsschwerpunkte mit besonderen Bauten und Anlagen			-	-	-	-	-	-
- Sport- und Freizeitanlagen / Golf			-	-	-	-	-	-
- Anlagen für lärmverursachende Freizeitaktivitäten			-	-	-	-	-	-
- Familiengärten und Camping			-	-	-	-	-	-
Verkehr, Erschliessungen								
- Wege, Strassen mit geringer Landschaftsbelastung			o	-	-	-	-	-
Andere Einrichtungen und Ansprüche								
- Antennenanlage			-	-	-	-	-	-
- Ausbeutung für lokalen Bedarf			o	o	-	-	-	-
- Deponien und Auffüllungen			o	-	-	-	-	-